Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 24 (1928)

Die Kriminalgerichts-Organisation Kaiser Josefs II.

in den böhmisch-österreichischen Erblanden.

Von **Anton Mell.**

Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung. — Die Kriminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788. — Das Hofdekret vom 23. September 1782. — Einschränkung der Jurisdiktion der Burgfriedsfreiheiten. — Das Organisationsprogramm und dessen Durchführung. — Die Anträge der Kompilations-Hofkommission an den Kaiser vom 30. Juni und 5. Juli 1787. — Das Organisations-Patent vom 20. August 1787. — Der Beginn der fallweisen Organisation der Kriminalgerichte. — Gegenvorstellung einzelner Landgerichtsinhaber wider die ihnen auferlegte Beitragsleistung. — Endgültige Festsetzung des richterlichen Personalstandes und dessen Besoldung. — Vorbereitende Tätigkeit zur Realisierung des Organisationsplanes. — Der Plan der Kriminalgerichtsorganisation nach josefinischem System wird fallen gelassen.

Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung.

Es wäre unrecht anzunehmen, daß die Theresianische Gerichtsordnung mit den ihr anklebenden Härten sich bereits zu Beginn der Regierung Kaiser Josefs II. überlebt hätte[1]. Hatte doch die große Kaiserin diese Härten in Sachen der Strafansätze durch Sonderbestimmungen zu mildern gesucht, und eine gewisse Klärung bezüglich der so oft als höchst bedauerlich erwähnten „Vermischung der Obrigkeiten“ auf dem Lande[2] war zweifelsohne auch eingetreten. „Bei der Verfassung der Theresiana — so meinte einer der bedeutendsten Mitglieder des Wiener

---

[1] Theresiana / oder der / Römisch-kaiserl. zu Hungarn u. Böheim etc. etc. König. apost. / Majestät / Mariä Theresiä / Erzherzogin zu Oesterreich etc. etc. / peinliche / Gerichtsordnung. Gedr. bei J. Th. v. Trattnern, Wien 1769. — Publikationspatent vom 31. 12. 1769; Rechtswirksamkeit mit 1. 1. 1770.

[2] Über die „Gebrechen der Strafgerichtsbarkeit“ in der Theresianischen Zeit und die „Strafgerichtsbarkeit (Verfassung u. Verwaltung)“ in der Zeit von 1740—1770, siehe die Ausführungen bei E. v. Kwiatkowski, Die Constitutio criminalis Theresiana (1904), S. 3ff. und 49ff. — Ein klares Bild von der Aufteilung der dem österreichischen Alpengebiet angehörenden Kronländer in Gerichtsbezirke bieten der „Historische Atlas der österr. Alpenländer, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften, und die „Erläuterungen“ zu den einzelnen Landschaften.

Staatsrates Martini — hatte man nicht die Absicht, mit einer neuen Gesetzgebung aufzutreten, sondern nur die in den Erblanden vorhanden gewesenen vielfältigen Halsgerichts-Ordnungen[1] zu vereinigen und in ein allgemeines Kriminal-Gesetzbuch zu verwandeln[2]." Trotzdem war die Constitutio criminalis Theresiana reformbedürftig, und wenn Staatsrat Graf von Hatzfeld (1781) in einer Sitzung die Worte aussprach: „Ja, was einsehende Männer von diesem Codice Theresiano criminali sagen, so ist dessen gänzliche Umänderung notwendig"[3], so galten diese Worte doch in erster Linie dem materiellen Strafrechte.

Mit der Theresiana waren die territorialen Landgerichts-Ordnungen außer Kraft gesetzt und die Kompetenzen der hohen und niederen Gerichtsbarkeiten, wenn auch nicht vollkommen präzise, so doch im allgemeinen umschrieben worden. Was unter Kaiser Josefs II. Regierung für die materielle Strafgesetzgebung geschah, hat uns hier nur insoweit zu beschäftigen, als mit dem Erscheinen des Strafgesetzbuches am 13. Jänner 1787 (mit Patent vom 2. April 1787 durch den Druck publiziert) eine wenn auch noch nicht durchgeführte, so doch schon vorbereitete Trennung der strafgerichtlichen Kompetenzen geschaffen wurde[4]. Im Kundmachungs-Patente wird anfangs jene Richtung betont, welche dieses für den österreichischen Staat allgemein gültige Gesetz der strafenden Gerechtigkeit geben sollte, nämlich „bei Verwaltung derselben alle Willkür zu entfernen und zwischen Kriminal- und politischen Verbrechen eine anständige Grenzlinie zu ziehen". Dadurch, daß alle strafbaren Handlungen nicht auf eine Linie gestellt wurden, sondern daß man die Verbrechen im eigentlichen Sinne als sogenannte Kriminalverbrechen von jenen Gesetzesübertretungen schied, die man heute als Vergehen und Übertretungen bezeichnet und zu josefinischer Zeit „politische Verbrechen" nannte, wurden zwei Kompetenzstellen für die österreichischen Strafgerichte geschaffen. Jene über die Kriminal-Verbrechen wurde den Hals- und Landgerichten zugestanden, die

[1] Siehe darüber H. Hoegel, Geschichte des österr. Strafrechtes I (1904), S. 26—65.

[2] Vortrag der Kompilations-Hofkommission 1784, April 7. und 14. Staatsrats-Akten, 1328 zu 1784. Staatsarchiv, Wien.

[3] Ebenda, 156 zu 1781.

[4] Über die Reformen Kaiser Josefs II. auf den Gebieten der Strafgesetzgebung und der Strafgerichtsorganisation siehe A. v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte (1869), S. 89—196; J. Beidtel-A. Huber, Geschichte der österr. Staatsverwaltung 1740—1848, I (1896), S. 330—363; P. v. Mitrofanov, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, I (1910), S. 503—578.

über die politischen Verbrechen aber nach dem Wortlaute des Josefinischen Strafgesetzbuches „vor das Forum der politischen Behörde" gewiesen. Also die Zuteilung der einzelnen gesetzeswidrigen Handlungen an zwei Gerichtsbehörden, wobei die Halsgerichte den höheren, die politischen Behörden den niederen Gerichtsstand repräsentieren. Im großen und ganzen der alten Kriminalgerichtsorganisation entsprechend, welche die Malefizpersonen den Landgerichten zur Aburteilung zuwies und die Bestrafung jener Delikte, welche als „nicht malefizisch" angesehen wurden, in den Kompetenzbereich der Burgfrieden- und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit stellte.

Eine klare Umschreibung der Kompetenz des letztgenannten Gerichtstandes fehlte der Theresiana und diesem von der Landbevölkerung zunächst gefühlten Mangel hatte Kaiser Josef II. schon vor dem Erscheinen des Strafgesetzbuches durch den Erlaß des Untertans-Strafpatentes vom 1. September 1781[1] abzuhelfen versucht. Die Bestrafung der sogenannten „Untertansvergehen" wurde den Grundobrigkeiten und deren Beamten zugewiesen und diesen auch das Ausmaß der Strafe überlassen, wenn dasselbe nicht bereits durch staatliche Behörden festgesetzt worden war. Überschritt das Strafausmaß 8 Tage oder trat die Abstiftung von Haus und Hof ein, so war die kreisämtliche Genehmigung einzuholen. Die josefinische patrimoniale Gerichtsbarkeit war somit der Überrest des Inhaltes jenes grundherrlichen Strafrechtes, das aus dem alten Hofrechte und der von den privilegierten Ständeklassen erworbenen außerordentlichen Gerichtsbarkeit sich entwickelt hatte. Diese grundherrliche Gerichtsbarkeit erhielt sich bis zur Auflösung des Patrimonialverhältnisses in der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Jene Stelle im Kundmachungs-Patent, welche von dem Strafrecht der Landgerichte und der politischen Behörden über die Kriminal- und die politischen Verbrechen spricht, setzt die kommende Kriminalgerichts-Organisation insofern schon voraus, als damit jenen Behörden, welche das Gesetz als „politische" bezeichnet, eine strafrechtliche Kompetenz eingeräumt wird, die sie früher nicht besessen hatten. Allerdings wird im Patente nicht klargestellt, was unter der „politischen Behörde" zu verstehen sei, und daher kam es, wie wir später sehen werden, zu jenen Ver-

[1] A. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, II (1894), S. 393 und Note, und A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, V, 1 (1901), S. 167 und Note 5.

handlungen, die sich mit der Zuteilung der Strafkompetenz über die politischen Verbrecher entweder an die Grund- (Orts-) Obrigkeiten oder an die Werb- (Steuer-) Bezirke auf lange Zeit hinaus beschäftigten.

Das Patent vom 17. Juni 1788 publizierte die Kriminalgerichts-Ordnung, die Vorschriften über das Kriminalverfahren enthaltend. Mit 1. August dieses Jahres sollte diese Ordnung in Wirksamkeit treten. Damit wurden „alle anderen Gesetze und Anordnungen, sowie der 1. Teil der „Nemesis Theresiana" aufgehoben und durch das inner- und oberösterreichische Appellations- und Kriminalobergericht zu Klagenfurt jedem untergeordneten Kriminalgericht ein Exemplar mitgeteilt, „damit dasselbe in gegründetes Studium genommen, sich dermaßen eigen gemacht und darnach mit 1. August 1788 genau und verläßlich die rächende Justiz verwaltet werde[1]".

Von den Bestimmungen des josefinischen formellen Strafrechtes haben uns nur jene zu beschäftigen, bei denen das Kompetenzverhältnis zwischen Halsgericht und politischer Behörde berührt wird, und zwar im Sinne der niederen und höheren Gerichtshoheit der vorjosefinischen Zeit. Das einstige Vorrecht des Grundherrn, das dem Landrichter das Betreten des untertänigen Hauses nur in den dringendsten Fällen gestattete, wurde nicht mehr berücksichtigt. Die ersten Erhebungen über den Tatbestand lagen der „politischen Behörde" ob, welche nach Ergreifung des Kriminalverbrechers unter Beistand der Gerichtspersonen sogleich zum summarischen Verhöre zu schreiten hatte, somit die Funktionen der ehemaligen Niedergerichte (Ergreifung des Täters und Voruntersuchung)[2] übernahm.

Nach dem summarischen Verhör erfolgte innerhalb 24 Stunden die Ablieferung des gefesselten Verbrechers samt den ihm abgenommenen Effekten und dem Verhörsprotokoll an das zuständige Kriminalgericht. Auf diese Tätigkeit, welche, wie schon einmal erwähnt, an das alte Rechtsverhältnis zwischen Hoch- und Niedergericht anknüpfte, hatten sich die „politischen Behörden" zu beschränken.

---

[1] Appellat.-Verordnung vom 30. Juli 1788. Z. 7577. Patente, Landesarchiv, Graz.

[2] Über das Rechtsverhältnis zwischen Hoch- (Land-, Blut-, Hals-) Gericht und den Niedergerichten der sogenannten Burgfriede, Hofmarken und Freiungen s. neben E. v. Kwiatkowski, a. a. O., S. 132 ff. F. Byloff, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae) (1902), S. 152—194, und A. Mell, Hohe und niedere Strafgerichtsbarkeiten, Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, I (1914), S. XIX—XLIV.

Die weitere Untersuchung hatte von dem Kriminalrichter als Vorstand des Halsgerichtes geführt zu werden, unter Beiziehung von sogenannten Gerichtsbeisitzern, Kommissären u. dgl. Das Verhör sollte in Gegenwart von 2 beeideten Amtspersonen oder einer beeideten und zweier unbescholtener „Gemeindeglieder" vorgenommen werden. Das Urteil wurde vom Kriminalrichter in Anwesenheit von 2 oder 4 geprüften Kriminalbeisitzern gefällt. In gewissen Fällen mußte das Urteil dem Kriminal-Obergericht zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Die josefinische Kriminalgerichts-Ordnung von 1788 enthält also eine Reihe gerichtlich-administrativer Bestimmungen, welche nur in unwesentlichen Punkten an die Theresianische Gerichtsorganisation anklingen. Sie setzte Einrichtungen voraus, welche den Begriff der Verstaatlichung der alten patrimonialen oder besser gesagt patrimonialisierten Landgerichte in sich schlossen.

Kaiser Josef II. und seine Ratgeber hatten für andere Zweige der Verwaltung dieses Ziel der Verstaatlichung schon angestrebt und zum Teile auch erreicht. Man erinnere sich nur an die Erweiterung der Funktionen der Kreisämter, an die Regelung der Untertanenverhältnisse nach einem bestimmten Muster ohne besondere Rücksichtnahme auf territoriale Sonderverhältnisse, an die der Kriminalgerichts-Organisation vorangegangene Durchführung der Zivilgerichts-Organisation mit den für alle österreichischen Länder fast gleichlautend erlassenen Jurisdiktions-Normen und schließlich an die Regelung des Steuer- und Urbarialsystems.

Die Kodifikation des josefinischen Strafgesetzbuches ging Hand in Hand mit den Bemühungen, Vorschlägen und endlichen Entscheidungen der Regierung in Sachen der einheitlichen auf neuen Grundsätzen aufzubauenden Organisation der Kriminalgerichte und einer Einteilung der böhmisch-österreichischen Erbländer in solche. Inwieweit man dabei von einer Verstaatlichung der Strafjustizpflege sprechen darf, hat der Verfolg der Kommissionsarbeiten nach dieser Richtung hin zu zeigen.

Mit welcher Vorsicht Kaiser Josef II. die Axt an das alte Feudalsystem ansetzte, beweist die Tatsache, daß noch im Jahre 1784 gelegentlich der Kodifikation des Kriminalgesetzbuches an eine stärkere Anlehnung desselben an die theresianische Halsgerichtsordnung allen Ernstes gedacht wurde.

Über kaiserlichen Auftrag hatte die Kompilations-Hofkommission im Einvernehmen mit Hofrat Sonnenfels das

Kriminalgesetzbuch verfaßt. Eine spätere kaiserliche Resolution ordnete an, „ob es nicht rätlicher seie, dem immer bedenklichen Schritt, ein neues Kriminalgesetzbuch zu verfassen, andurch auszuweichen, daß die Nemesis Theresiana auch in Zukunft insoweit beibehalten würde, daß nur darin jenes, was auf die Tortur und Todesstrafe eine Beziehung hat, oder was sonsten eine notwendige Verbesserung erforderte, nach den bestimmten Grundsätzen geändert würde". Mit dieser kaiserlichen Erwägung beschäftigte sich die Kompilations-Kommission in den Sitzungen am 7. und 14. April 1784. Nach dem Referate des Hofrates v. Kees hielt die Kommission, „die Beibehaltung der Nemesis in aller Art untunlich". „Die seit der Zeit der Entstehung der Nemesis Theresiana vielfältig geänderten Verfassungen, sowie die in dem Kriminalfach erfolgten späteren Verordnungen haben in das Kriminalsystem einen Geist der Gesetzgebung gebracht, der mit jenen nicht vereinbarlich ist, nach welchen die Nemesis Theresiana bearbeitet worden, und die den Schritt der Abweichung von der Nemesis Theresiana, wenn er auch noch so bedenklich wäre, nötig machten, da er vielmehr schon geschehen ist." „Die einhelligen Stimmen erachten daher, daß bei Bearbeitung des neuen Kriminalsystems die Beibehaltung der Nemesis Theresiana schädlich, ja einigermaßen nicht möglich sei, sondern das neubearbeitete Gesetzbuch in Rücksicht des zu dem System gehörigen Zweiges des Gesetzbuches beibehalten werden müsse."

Der Kaiser stimmte schließlich dem Einraten der Kommission bei. Aber auch bei dem 3. Teil des neuen Kriminalsystems (Kriminalverfahren und Kriminalgerichts-Ordnung) überlegte Josef II., ob es nicht rätlicher sei, die Nemesis Theresiana beizubehalten, „und andurch die Vorlegung eines neuen Gesetzes in diesem Punkte zu vermeiden". Dagegen stellte sich einmütig die Kommission, denn erstens seien in den beiden Teilen der Nemesis Theresiana die Begriffe „Verfahren" und „Gerichtsordnung" untereinandergemengt, indem bei dem Verfahren Artikel eingeschaltet sind, die zum materiellen Strafrechte gehören, und umgekehrt. Zweitens „herrschet in dem ganzen Gesetze über die Verfahrungsart ein Geist, der so ungemeine Weitläufigkeit, Verzögerung, eine bis zum Übertriebenen geführte Zergliederung einführet, der daher mit einem wohlgeordneten Kriminalsystem darum nicht bestehen kann, weil er die Wirkung der Strafe verhindert, da das Verbrechen, wenn die Strafe erfolget, schon vergessen ist". Trotz dieser begründeten Einwendungen der Kompilations-Kommission hielt der Kaiser an seinem Wunsche fest: „Hat sich die Kommission in

der Bearbeitung der neuen Gerichtsordnung für das Kriminalverfahren so viel möglich an jene, so in der Theresiana sehr gründlich vorgeschrieben ist, zu halten, und muß auch solche, bevor sie zur allgemeinen Vorschrift in Druck gelanget, den Appellationsstellen und der obersten Justizstelle zur Vergutachtung mitgeteilet werden.[1]"

Das Hofdekret vom 23. September 1782.

Es wurde bereits von anderer Seite vollkommen richtig betont[2], daß der Kaiser bei der von ihm geplanten Organisierung der Kriminalgerichte zunächst die politische Kreiseinteilung der einzelnen österreichischen Provinzen ins Auge faßte. Man dachte dabei an den Zusammenhang zwischen Strafrechtspflege und politischer Administration und in weiterer Überlegung an eine Überwachung der Kriminalgerichte durch die Kreisämter, wie eine solche gegenüber den Grundherrschaften bereits bestand.

Vor dem Erscheinen des Hofdekretes vom 23. September 1782 hatte die Regierung betreffs Galiziens bereits eingehende Verhandlungen gepflogen. Dort bestanden 260 sogenannte magistratliche Landgerichte. Nach dem Jaworskyschen Vorschlag und den vom Galizischen Gubernium und Appellatorium erstatteten Vorträgen (1781, Dezember 29 und 1782, Jänner 16) zielte man auf die Ausscheidung von 244 dieser Kriminalgerichte hin. Von diesen hätte jedes einzelne jährlich 25 fl. Rhein. an Ersatz für die ihnen abzunehmende Last zu zahlen, und mit diesem von den 244 Kriminalgerichten geleisteten Beitrag von 6075 fl. und der vom Staate (ex aerario) beigesteuerten Summe von 8000 fl. hätte die Grundlage für einen Galizischen Kriminalfonds gelegt werden sollen. Der Staatsrat verband damit die Absicht, mit dieser angeregten Verminderung der Landgerichte zugleich eine auf dieser beruhende Kreiseinteilung zu schaffen, indem er in der 9. und 10. Sitzung im Jahre 1782 die Einteilung des Landes in 18 Kreise vorschlug und als Sitze der Kreisämter folgende Orte bestimmte: 1. Mislenitz, 2. Bochina, 3. Sandecz, 4. Tarnow, 5. Rzeszow, 6. Dukla, 7. Przemysl, 8. Lisko, 9. Sambor, 10. Tomaszow, 11. Zamoze, 12. Belz, 13. Lemberg, 14. Brody, 15. Slazow, 16. Marianpol, 17. Stanizlawow (Stanislau), und 18. Zalesziazik (Zaleszcyki).

Diesen Vorrchlag verwarf die oberste Justizstelle in dem Berichte vom 28. Februar 1782[3], indem sie die Kumu-

[1] Vortrag der Kompilationskommission vom 7. und 14. April 1784. Arch. des Minist. des Innern, Wien.
[2] Domin-Petrushevecz, a a. O., S. 168.
[3] Fasz. 17, 22. Archiv d. Justiz-Minister., Wien.

lierung der neu zu errichtenden Kreisämter mit den zu schaffenden Kreisämtern zugunsten des Jaworskyschen Vorschlages widerriet. In den bestehenden 6 Kreisen sollte durch die von Jaworsky vorgeschlagenen 16 Magistrate die Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt werden, und zwar in folgender Einteilung: 1. Lemberger Kreis: Lemberg, Zolkiew, Brody. 2. Samborer Kreis: Jaroslau, Przemysl, Sambor. 3. Haliczer Kreis: Stanislawow, Halicz, Buczacz. 4. Belzer Kreis: Zamok, Belz. 5. Pilssner (Pilzno) Kreis: Rzeszow, Tarnow, Krosno. 6. Wieliczker Kreis: Wieliczka, Kenty. Spruchreif war das ganze Projekt, worüber Haymerle referierte, überhaupt noch nicht, da man namentlich über die Größe des zu begründenden Kriminalfonds und über das Verhalten der Landesstelle zu den notwendigen Beitragsleistungen der Landgerichts-Inhaber noch nicht im klaren war.

Über den von der obersten Justizstelle (1782, Februar 28) erstatteten Bericht resolvierte Josef II. selbst und die von ihm dem Bericht beigefügte Resolution enthielt jene Organisations-Gedanken, welche kurz darauf das Hofdekret vom 23. September 1782 brachte. Josef II. erklärte die ganze galizische Angelegenheit für noch nicht spruchreif, bevor dieselbe nicht im Einvernehmen der Landesstelle mit der bömisch-österreichischen Hofkanzlei und der Hofkammer als Finanzbehörde in eingehende Beratung gezogen worden sei. „Bei dieser Beratschlagung müssen folgende Sätze, so schreibt der Kaiser, zur Hauptrichtschnur genommen werden: daß erstens die vielfältigen Kriminalgerichte in wenigere zusammengezogen und diese mit tauglichen Richtern besetzt, zweitens bei jedem Gericht ein wohlbestellter Kerker gebauet, auch solche Straförter errichtet werden, wo die teils zu gemessenen, teils zu lebenslänglichen und diese letzteren mit der Brandmarkung an den Wangen zu bezeichnenden Missetäter ihre Verwahrung und Arbeit finden mögen, drittens, daß jedes Gericht, nur so weit es die Notwendigkeit erfordert, ohne mindesten Überfluß eingerichtet und hiezu die Verfassung eines böhmischen Landgerichtes zum Muster genommen, viertens die Bauunkosten der Kerker . . . zu meiner Bestätigung vorgelegt, dann fünftens die reduzierenden Kriminal-Gerichte jenes, was sie zeithero für die Unterhaltung der Richter, Wachten, Missetäter und Kerker jährlich verwendet, nach vorläufiger im Lande zu veranlassenden Erhebung zum Kriminalfundo beizutragen verhalten: endlich aber sechstens auch in Galizien alle jene Kriminalfundi eingeführet werden, welche in den übrigen Erblanden würklich bestehen.“ Diese dem Landes-Gubernium am 14. Juni 1782 kundgemachte kaiserliche Resolution enthielt

also das Programm jener Kriminalgerichts-Organisation, welches im Organisationspatent vom 20. August 1787 aufgestellt und kundgemacht wurde.

An die besonderen, Galizien anlangenden Verhältnisse knüpfte die Regierung mit ihren Organisationsplänen für die gesamten deutsch-böhmischen Erbländer an und es ist als eine Fortsetzung der Perlas-Expedition während der Jahre 1760—1762[1] anzusehen, als das Hofdekret vom 23. September 1782 (über Anregung der obersten Justizstelle vom 6. September) den Landesstellen auftrug, „daß sie auch ihre untergeordneten Kreisämter, als welche der Lage nach hiezu am meisten geeignet sind, invigilieren zu lassen haben, ob die Kriminalgerichte in Ausforschung, Auffangung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflichten erfüllen und daß sie das Mangelhafte dem betreffenden Appellationsgerichte zur schleunigen Abhilfe anzeigen sollen“. An der Institution der Banngerichte habe aber bis weiteres keine Änderung einzutreten[2].

Einschränkung der Jurisdiktion der Burgfriedsfreiheiten.

Bereits durch die Theresiana wurde versucht, in der Frage bezüglich des Kompetenzumfanges der hohen und niederen Gerichte durch die Ausscheidung der Burgfriede und Hofmarken die verschiedenen Kategorien der strafgerichtlichen Jurisdiktionen zu vermindern. In der Theresianischen Halsgerichtsordnung von 1769 werden die Burgfriede und Hofmarken nicht mehr erwähnt. Diese negative Umschreibung mag die Veranlassung zum Erlasse der für ganz Inneröesterreich bestimmten Hofresolution vom 10. März 1770 gegeben haben, „wodurch die Burgfrieden quoad criminalia ohne Ausnahme für ganz Inneröesterreich aufgehoben werden“ und „die nicht landgerichtsmäßigen actus, als zum Beispiel die Arrestierung der Thäter, die Abstrafung der nur zweimaligen simplen Fornication oder über 10 fl. nicht betragenden Diebstähle u. dgl. der Grundobrigkeit zuständig seien“.

Die Bestimmung der erwähnten Hofresolution von 1770 scheint jedoch ohne Wirkung geblieben zu sein. Dafür spricht die Tatsache, daß dieselbe erst im Jahre 1782 aus den Registraturen nach längerem Suchen wieder aufge-

[1] Mit Erlaß des Judicium revisorium vom 13. April 1760 wurde der oberste Justizhofrat Raimund Graf von Vilana Perlas mit der Untersuchung des inneröesterreichischen Gerichtswesens, und zwar auch im Wege der Bereisung der einzelnen Provinzen und persönlicher Fühlungnahme mit den Länderstellen betraut.

[2] Josefs II. Gesetze und Verfassungen in Justizsache, I (1786), S. 176, Nr. 82.

funden wurde. Der Burgfriedsjurisdiktion stand auch nach dem Erlasse der Theresiana noch immer die Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherrn entgegen und die Kompetenz- und Inkompetenzstreitigkeiten nahmen ihren ungestörten Fortgang. Der alte Kampf zwischen Hoch- und Niedergericht, zwischen Nieder- und Grundgericht dauerte fort. Die Burgfriedsinhaber pochten auf ihre in manchen Fällen durch landesfürstliche Privilegien zugesicherten Gerichtsfreiheiten, auf ihre Exemption vom Landgerichte, die dem Landrichter das Betreten des exempten Burgfriedbezirkes untersagte und dem Burgfriedsherrn die ganze Voruntersuchung zuwies. Daneben liefen noch immer jene Streitfälle, wo nichtprivilegierte Burgfriede, unter Berufung auf altherkömmlichen Gebrauch, die gleiche Kompetenz ansprachen. Die eine Folge war nun jene endlose Reihe von Prozessen, die weitere die der Justizpflege dadurch erwachsende schwere Schädigung.

Ein derartiger Streitfall zwischen der Landgerichtsherrschaft Zoll und der Herrschaft Grafenstein in Kärnten gab im Jahre 1777 Veranlassung, daß die innerösterreichische Regierung sich mit der Kompetenzfrage der Burgfriede beschäftigte. Am 19. April 1777 ersuchte die Regierung die Hofstelle in Wien um Aufklärung, wie es mit der Bestimmung in der Hofresolution vom 10. März 1770 gehalten werden solle, ob tatsächlich die Burgfriede quoad criminalia ohne Ausnahme für ganz Innerösterreich aufgehoben worden seien. Diese Anfrage des Guberniums geriet mehrmals in Verstoß und erst am 4. Oktober 1782, Klagenfurt, erfolgte auf Grund einer a. h. Entschließung vom 23. September 1782, Wien, folgende Resolution des innerösterreichischen Appellationsgerichtes an das Landrecht. Diese Resolution bestimmte:

1. Daß den Burgfrieds-Obrigkeiten, wie immer der Titel ihrer Burgfrieds-Herrlichkeit gegründet sei, in jenen halsgerichtlichen Fällen, in welchen durch die Halsgerichts-Ordnung die Bestrafung den Halsgerichten allein vorbehalten werde, in keinem Falle eine wie immer geartete Ingerenz zustehe. In solchen Fällen ist die ganze halsgerichtliche Verhandlung „sowohl in der Untersuchung wie Bestrafung des Delinquentens als auch in Erhebung des corporis delicti, Aufnehmung des visi reperti und sonstige Beaugenscheinung“ einzig und allein den Halsgerichten ohne geringste Einmengung der Burgfrieds-Obrigkeiten eingeräumt.

2. Bei minderen Verbrechen und Straffällen, deren Untersuchung und Bestrafung nach der Halsgerichts-Ordnung in der Regel den Grundobrigkeiten zustehe, ist „bei einschreitender Exemption einer Burgfrieds-Obrigkeit“ ein Unterschied zwischen Burgfrieds-Obrigkeiten, deren Rechte auf ein landesfürstliches Privileg oder auf ein landesfürstlich bestätigtes Urbarium sich gründen, und jenen Burgfrieds-Obrigkeiten zu machen, „die ihre Herrlichkeit bloß auf privat-urbaria, alte Halsgerichts-Ordnungen oder bloßes alles Herkommen zu gründen vermögen“.

3. Den auf landesfürstlichen Privilegien sich stützenden Burgfrieds-Obrigkeiten steht das Recht zu, kleinere Verbrechen und Straffälle in jene Art der Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, wie die Halsgerichts-Ordnung dies den Grundobrigkeiten zugestanden habe.

4. Der anderen Kategorie der Burgfrieds-Obrigkeiten dagegen könne das Recht keineswegs zugestanden werden, gegen die Halsgerichte eine Burgfrieds-Exemption geltend zu machen oder die Halsgerichte „in Erhebung des corporis delicti, Aufnahme des visi reperti oder sonstige Beaugenscheinigung“ zu hindern[3].

Es erscheint befremdend, daß die Regierung im Jahre 1782 nicht ex jure regis sämtliche Kriminal-Niedergerichte aufhob, und den Kriminal- und Grundgerichten die Ausübung der gesamten Strafjustiz zuwies. Gelegentlich der Lösung der Untertanenfrage hatte Kaiser Josef II. weniger Rücksicht auf altes Herkommen und bestätigte Freiheit genommen. Nur die Tatsache, daß man schon in den ersten Jahren der Regierung Josefs II. ernstlich daran dachte, den so unklaren Kompetenzen-Zuweisungen, wie sie in der Theresiana zum Ausdrucke kamen, durch eine auf vollkommen neuer Grundlage zu errichtende Kriminalgerichts-Organisation ein für allemal ein Ende zu machen, erklärt es, warum man die Burgfriedsrechte nur einschränkte, aber nicht gänzlich aufhob.

Das Organisationsprogramm und dessen Durchführung.

Das Organisationsprogramm schloß 4 Punkte in sich: 1. Die Erhebung der bestehenden Kriminalfonds in den österreichischen Provinzen. 2. Die Berechnung der Kriminal-Unkosten in den einzelnen Landgerichten. 3. Die Verhandlungen mit den Länderstellen im Verein mit der obersten Justizstelle und der Kompilations-Hofkommission, betreffend die Konzentrierung der Privatlandgerichte und Aufstellung eines ordentlich besoldeten Richterstandes, und 4. endlich eines das Ärar wie die Landgerichte gleich belastenden alljährlichen Kriminalkosten-Beitrages.

[1] Ständisches Archiv, Intimationen (Gericht), Landesarchiv Graz. — Josefs II. Gesetze etc. I, S. 177, Nr. 84.

Von vorneherein war Josef II. entschlossen, mit der Herausgabe des neuen Strafgesetzbuches für sämtliche Erbländer eine allgemeine Kriminalgerichts-Organisation zu schaffen, und damit allen jenen Übelständen und Mißbräuchen zu steuern, die sich aus der bisherigen Ausübung der Blutgerichtsbarkeit durch private Hände naturgemäß ergeben hatten. Durch den Plan einer Zusammenziehung der so zahlreichen größeren und kleineren Landgerichte in sogenannte „Konzentrierte Kriminalanstalten", und zwar im Anschlusse an die bereits bestehenden Kreiseinteilungen, und die Verlegung dieser Kriminalanstalten in Städte, welche organisierte Magistrate besaßen, sollte von vorneherein der private Charakter, welcher der Gerichtspflege bis jetzt anklebte, verwischt werden. Da man im Verlauf der Verhandlungen, wie später noch gezeigt werden soll, sich entschließen mußte, das Ärar zur Beitragsleistung für die Handhabung der Strafjustizpflege heranzuziehen, wurden auch die Vertreter des Richterstandes schon durch die größtenteils vom Staate gegebene Besoldung zu staatlichen Funktionären gemacht, welche Eigenschaft ihnen, abgesehen von den Bannrichtern, bisher vollständig gefehlt hatte.

In der besprochenen Resolution Kaiser Josefs II. über den Bericht der obersten Justizstelle vom 28. Februar 1782 in Sachen der Kriminalgerichts-Organisation Galiziens wurde die Schaffung eines Kriminalfonds für diese Provinz angeregt, und zwar nach dem Muster der in anderen Ländern bereits bestehenden ähnlichen Fonds. Im Verlaufe des Jahres 1783 wurden von den einzelnen Länderstellen Berichte über den Ursprung, Bestand und die Zusammensetzung dieser Fonds abverlangt. Die Fragen, welche den Länderstellen zur Beantwortung vorgelegt wurden, betrafen: 1. Was für Kriminalfonds derzeit in jedem Lande bestehen, 2. was solche Fonds bis jetzt ertragen haben, 3. was die „Unkösten der Kriminalgerichte" betragen, und 4. welche Quellen den Kriminalfonds zugrunde liegen[1]. Durch diese Umfragen suchte sich die Regierung die genaue Kenntnis von den finanziellen Grundlagen, auf denen die geplante neue Gerichtsorganisation aufgebaut werden sollte, zu verschaffen.

Kriminalfonds im Sinn eines nur für bestimmte Zwecke angelegten und sicher gestellten Kapitals bestanden eigentlich nur in Mähren und in den Vorderösterreichischen

[1] In der Beantwortung des Berichtes der n.-ö. Landesregierung vom 27. Jänner 1783 durch die Kompilations-Kommission, 12. Februar 1783. Ratsprot. S. 53—56. Justizministerium, Wien.

Landen. In Mähren belief sich der fundus criminalis auf 56.507 fl. 25 kr. wovon aber 53.000 fl. als unverzinsliches Kapital bei den mährischen Ständen lagen. Die Zuflüsse bestanden zunächst aus jenen jährlichen 1884 fl., welche Summe die gelegentlich der Errichtung des Appellationsgerichtes und der Regulierung der Kriminalgerichte reduzierten Halsgerichte in Repartition beitrugen; ferner in den aus dem Armenleute-Aufschlag von Kakao, Zucker und Kaffee zufolge a. h. Reskriptes vom 15. Juli 1765 zugeteilten 2000 fl. Weiters wurden bei Einführung der Appellation bestimmte Adminikularzuflüsse (commod. jurisdictionis, poenae temere ligitantium, Bürgerrechtstaxen und Zunftstrafen) dem Kriminalfonds als jährliche Zuflüsse bestimmt. Dem Land Mähren besonders eigentümlich waren die Sammlungen, welche die zu öffentlicher Strafarbeit (ad opus publicum) verurteilten Delinquenten an Wochenmarktstagen bei den Stadttoren und in der Stadt veranstalteten. Aus diesen Zuflüssen hatten die mit Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Städte die Erhaltungskosten für die zum Zuchthaus verurteilten Verbrecher zu decken. Diese Zuflüsse entsprachen jedoch nicht den tatsächlichen Ausgaben, weshalb die Landesstelle eine Geldaushilfe aus dem Kriminalfonds beantragte[1].

Ein gleiches Mißverhältnis zwischen Kriminalfonds und tatsächlichen Kriminalkosten lag in den Vorderösterreichischen Landen vor. Dort gründete sich der Kriminalfonds auf eine Summe von 2000 fl., die jährlich nach dem Kameralsystem angewiesen wurde. Dazu kam der Strafenertrag bei den landesfürstlichen Landgerichten Sonnenburg, Rattenberg, Kufstein und Meran, welcher nach gezogenen 5 jährigem Mittel 655 fl. 21 kr. betrug. Diesen Beiträgen stellte sich jährlich die Summe von 5314 fl. 53 kr. als Kriminalunkosten entgegen[2].

Noch schlechter war es mit Niederösterreich und den übrigen Provinzen bestellt. In Niederösterreich bestand kein eigentlicher Kriminalfonds, und die Landgerichtsinhaber hatten alle Auslagen, die sich aus der Ausübung der Strafjustiz ergaben, „aus eigenem Beutel" zu entrichten. „Im Lande besteht kein eigener Kriminalfonds, die Landgerichts-Verwaltung ist kein Gefäll, sondern ein bloßer Vorzug. Einkünfte waren nur zufällige und die Fornikations- und andere Geldstrafen, die nun aber abgeschafft sind. Daher

[1] Bericht des mährisch-schlesischen Tribunals an den Kaiser, 1783, Jänner 27, Brünn. Fasz. 17, 3, vom 11. August 1787, Justizministerium, Wien.

[2] Bericht des o. ö. Landesguberniums an den Kaiser 1783, März 22, Innsbruck. Fasz. 17, 3 vom 11. August 1787, ebenda.

wurde bei der Festsetzung des Rektifikations-Systems auf eine Fatierung eines solchen landgerichtlichen Nutzens gar nicht gedacht[1]." Nur den Hauptschub wie die Partikular-Schübe berichtigten das Ärar und die Landschaft[2].

So verhielt es sich auch mit Oberösterreich und den inneröster reichischen Provinzen, welche über Kriminalfonds nicht verfügten. Aus den während der Jahre 1783 und 1784 der Wiener Regierung durch die Landesstellen vorgelegten Fassionen über die Einkünfte und Ausgaben der einzelnen Landgerichte (und zwar zumeist nach 5- oder 10 jährigem Durchschnitte) ist ein für diese Provinzen vollkommen gleiches Verhältnis ersichtlich, in dem die Ausgaben die tatsächlichen Kriminal-Zuflüsse um ein Bedeutendes überstiegen. So betrugen die Landgerichts-Einnahmen von Oberösterreich 2144 fl. 57 kr., die jährlichen Unkosten dagegen 18.289 fl. 36¾ kr. Die kärntischen Landgerichte zahlten jährlich 5634 fl. 46½ kr., welchem Betrag sich eine Summe von 2305 fl. 51½ kr. als Kriminalzufluß entgegenstellt.

Die Kriminalfonds und die Kriminalzuflüsse konnten also von der Regierung als finanzielle Basis zur Durchführung der neuen Gerichtsorganisation nicht genommen werden.

Die weiteren Verhandlungen der Regierung mit den einzelnen Länderstellen in Sachen der geplanten Kriminalgerichts-Organisation wurden seit dem Jahre 1784 rege betrieben.

Wie schon früher erwähnt wurde, lagen in Niederösterreich die Verhältnisse schon deshalb schwieriger, da im Land ein eigener Kriminalfonds nicht bestand, also die gewünschte finanzielle Grundlage für die Besoldungs- und Erhaltungs-Auslagen fehlte. Trotzdem war das ständische Verordneten-Kollegium zugleich mit der niederösterreichischen Regierung der Ansicht, daß eine Zusammenlegung der vielen kleinen Landgerichte zu größeren Gerichtsbezirken aus verschiedenen Gründen nur wünschenswert wäre. Die niederösterreichische Regierung hatte 1783, August 2[3] an den Kaiser berichtet: „Das laxe Vorgehen bei einzelnen Landgerichten ist auf jene Ungemächlichkeit der Kosten zurückzuführen, welche mit dem landgerichtlichen Amte, besonders aber mit der Formulierung der

[1] Bericht der niederösterreichischen Regierung [an den Kaiser von 1783, August 2 (über Hofdekret von 1783, Februar 17) Fasz. 17, ebenda.

[2] Kompil.-Kommiss.-Protokoll vom 16. Oktober 1784, ebenda.

[3] Über Hofdekrete vom 17. Jänner und 17. Februar 1783, Fasz. 17. Justizministerium, Wien.

Kriminalprozesse und den diesfälligen Urtheilen verbunden sind, und denen zu entgehen vielleicht mancher landgerichtlicher Beamter gegen Delinquenten und gefährliche Vagabunden nachsichtiger gewesen sein mag." Die 2. von der Hofstelle der niederösterreichischen Regierung vorgelegte Frage, wie viel Hauptlandgerichte aufzustellen und mit welchem Personale dieselben auszustatten seien, konnte diese Landesstelle nicht beantworten, da sie über die künftige innere Einrichtung der Hauptlandgerichte durch die oberste Justizstelle nicht aufgeklärt worden war.

Der Kriminalfonds jedoch, schlägt die niederösterreichische Regierung vor, könnte durch eine Häusersteuer geschaffen werden, indem man jedes untertänige Haus mit 15, jedes der Dominien mit 18 kr. belege. „Doch erscheint es bedenklich, den Unterthanen neue Abgaben aufzulegen, wenn dieselben nicht auf anderer Seite erleichtert werden können, wenn sie noch immer wie bisher auch künftig nebst der neuen Anlage zu den Streifungen, Einfang, Bewachung und Atzung der Vagabunden beizutragen, die Partikular-Schubkosten zu bezahlen, noch immer die Schubpersonen von Ort zu Ort zu begleiten, die Ungemachlichkeit und Kosten haben sollen."

Diese der niederösterreichischen Regierung zur Beantwortung vorgelegten Fragen waren zu wenig formuliert, und kam in denselben einer der Hauptgrundsätze des neuen Kriminalsystems, das räumliche Zusammenfallen der Kreise mit den neu zu schaffenden Hauptlandgerichten, gar nicht zum Ausdrucke. In präziserer Form gab sich die Fragestellung durch das Hofdekret vom 13. Juni 1784, welches 6 Punkte zur Beantwortung im Wege der Kreisämter aufstellte, und von vorneherein die bestehende Kreiseinteilung als Territorial-Grundlage nahm. Diese Fragepunkte waren folgende: 1. für welche Kreise wird ein eigenes Kriminalgericht nicht ausreichen, 2. wie und auf welchem Wege sind die unentbehrlichen Arreste aufzustellen, 3. in welchem Orte könne die Absicht, die Magistratsbeamten den Kriminalgerichten zuzuweisen, in Ausführung kommen, 4. welche Stadt ist zum Sitze des Kriminalgerichtes zu nehmen. Die 5. und 6. Frage betraf die Bedeckung der Kosten, und schlug als Maßstab das Verhältnis der bis jetzt durch die Landgerichts-Inhaber bestrittenen Kriminal-Unkosten vor. Über die Höhe dieser Beitragsleistungen sowie über die Art der Einhebung derselben sich zu äußern, wurde die niederösterreichische Landesregierung aufgefordert.

Über diesen Bericht, den auf Grund der kreisamtlichen Vorschläge die niederösterreichische Regierung erstattete, trat am 16. Oktober 1784 die Kompilations-Hofkommission

unter dem Vorsitz des Freiherrn von Buol zur weiteren Beratung zusammen. Beigezogen wurden die niederösterreichischen Regierungsräte v. Roscio und v. Rüstl. Referent über den Gegenstand war Regierungsrat v. Hackher.

Von den Kreisämtern wurde zunächst die Errichtung je eines Kriminalgerichtes in den Kreisen V. U. W. W., V. O. M. B. und V. U. M. B., jedoch zweier Kriminalgerichte in dem V. O. W. W. in Vorschlag gebracht. Da jedoch das Verhältnis der im Jahre 1783 in den 4 Vierteln O. W. W., U. W. W., O. M. B. und U. M. B. eingebrachten Delinquenten 112:114:94:124 betrug, so hielt die Kommission die Errichtung eines Kriminalgerichtes für das V. O. W. W. als genügend.

Als Sitze der Kriminalgerichte wurden folgende Städte vorgeschlagen: Für das V. O. W. W. St. Pölten oder Ybbs, für das V. U. W. W. stimmte v. Roscio für Klein-Mariazell oder Mödling als mehr im Mittelpunkt dieses Viertels gelegen, während die übrigen Kommissionsräte Neustadt beantragten, „weil daselbst als in einer landesfürstlichen und ansehnlicheren Stadt sowohl den Beisitzern als den Arrestanten selbst besser berathen sein würde als zu Klein-Mariazell oder zu Mödling". Auch bezüglich der Kriminalgerichts-Sitze in den V. U. M. B. und V. O. M. B. gingen die Meinungen der Kommissäre auseinander: Für das V. U. M. B. wurden die Örtlichkeiten Mistelbach, der Markt Poisdorf und die Stadt Korneuburg, für das V. O. M. B. die Städte Horn oder Krems vorgeschlagen.

Die Herstellung der Gerichtsgebäude wurde für Neustadt mit einer Summe von 13.111 fl. 6 kr., für Krems von 7150 fl. 43 kr. veranschlagt. In St. Pölten wäre entweder das Karmeliter- oder das Franziskanerkloster für Gerichtszwecke zu adaptieren, und zwar mit einem Kostenaufwand von 4875 fl. 20 kr. Sämtliche Herstellungs- und Adaptierungskosten wären jenem Fonds zu entnehmen, der nach dem Wunsche des Kaisers für alle zur Verwaltung der Kriminalgerichte erforderlichen Auslagen bestimmt werden sollte.

Gegen die angeregte Vereinigung der Kriminalgerichts-Geschäfte mit jenen der Magistrate in den Händen der Magistratualen (Magistrats-Beamten) selbst nimmt die Kommission entschieden Stellung. „Das neue Criminalsystem erfordert eigene blos zum Dienste allein bestimmte, des peinlichen Rechtes kundige und in diesem Fache wohl geübte Leute. Da die dermaligen Magistratualen (ausser den alleinigen Stadt- und Marktschreibern) lautter illiterati, lauter Gewerbs- und Handwerksleute sind, scheinen sie darum zu Kriminalgerichts-Beisitzern gar nicht geeignet zu sein, noch auch sonst, ohne Vernachlässigung ihrer

Gewerbe und Wirtschaften dem Gerichtsdienste so viel Zeit als nothwendig widmen zu können." Selbst die Syndiker in den Städten scheinen den Kommissären zum Kriminalgeschäfte unbrauchbar, da sie bis jetzt die ihnen als Vorständen „eines mit Landgerichtshoheit ausgestatteten Ortes erwachsene Obliegenheiten nur über den betreffenden Ortsbezirk und unter Mitwirkung der Advokaten und Aufsicht des k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichtes gerecht geworden seien". Der Vorschlag der Kommission zielte also auf die Anstellung eines eigenen, und zwar staatlich geprüften Richterstandes hin.

Nach den von Wien aus gegebenen Direktiven war die Zusammensetzung **eines** Kriminalgerichtes folgendermaßen gedacht: 1 Kriminalrichter (mit 700 fl. jährlicher Besoldung), 3 Beisitzer (à 500 fl.), 2 Gerichtsschreiber (à 200 fl.), 1 Kerkermeister (250 fl.) und 8 Gefangenen-Knechte (à 150 fl.). Die Besoldungen des Personals für ein Kriminalgericht betrügen somit 4050 fl., für die 4 Kriminalgerichte von Niederösterreich 16.200 fl.

Schwierig war die Beantwortung der Bedeckungsfrage für den Posten von 16.200 fl. und jenen der Herstellung der Gerichtsgebäude. Nach mehrjährigem Durchschnitt beliefen sich die bisher von den Landgerichten bestrittenen Auslagen auf 11.126 fl. 48 kr. Nach der von den Kreisämtern veranlaßten Umfrage erklärten sich die einzelnen Landgerichte bereit, 5897 fl. 10 kr. beizusteuern. Nicht ohne Berechtigung machte die Kommission auf die Tatsache aufmerksam, daß selbst nach Errichtung der neuen Kriminalgerichte die früheren Landgerichte sämtlicher Verpflichtungen nicht enthoben werden dürften. Die Ergreifung des Verbrechers, die Aufnahme des Tatbestandes, die Verpflegung der Delinquenten bis zu deren Ablieferung an das Kriminal-Kreisgericht und noch andere Auslagen würden auf den ehemaligen Landgerichten noch lasten bleiben. Noch ungünstiger würde es sich für diese gestalten, wenn auch die Besorgung der Polizeigeschäfte ihnen überlassen werden würde.

Die Herstellung der Kriminalgerichts-Gebäude hatte von vornherein der Staat auf sich genommen, und es blieb somit nur die 16.200 fl. ausmachende Besoldungssumme unbedeckt. Zu den Landgerichtsauslagen hatte bisher weder das Land noch der Staat das geringste beigetragen, denn die Kosten des Hauptschubes, der mit der Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit nichts zu tun hatte und als reine staatliche Angelegenheit aufzufassen ist, kamen nicht in Betracht. Ebensowenig wurde die Landschaft durch die Kriminaljustizpflege belastet; selbst

die Kosten der sogenannten Partikularschübe pflegte man auf die Landgerichts-Holden zu repartieren. Es blieben demnach nur die Landgerichts-Inhaber übrig, die sich in Niederösterreich zu einer Beitragsleistung von 5897 fl. 10 kr. bereit erklärt hatten. Selbst unter der Voraussetzung, die mit Blutgerichtshoheit ausgestatteten Dominien zur vollen Beitragsleistung (11.126 fl.) zu verhalten, verblieb ein Rest von 5070 fl. übrig, der nach dem Kommissionsvorschlag aus dem „allgemeinen Besoldungsfonds" seine Bedeckung finden sollte.

In ähnlicher Weise spielten sich die Verhandlungen der Regierung mit den einzelnen Landesstellen ab. Gleich wie in Niederösterreich hinderte die Lösung der finanziellen Fragen den raschen Fortgang der geplanten Organisation, indem in diesen Fragen Regierung und Landesstellen bemüht waren, die Heranziehung von den ihnen zu Gebote stehenden Geldmitteln tunlichst zu vermeiden.

In Galizien, wo man bereits seit dem Jahre 1775 bemüht war, in die traurige Justizpflege wenigstens einigermaßen Ordnung zu bringen, wurde die Aufstellung eines eigenen Kriminalfonds als die „Praejudicial-Frage" angesehen, von der die Feststellung ordentlicher Kriminalgerichte überhaupt abhänge. Der Vorschlag des Freiherrn von Jaworsky im Jahre 1781 war dahin gegangen, den mit 25.000 fl. angeschlagenen Kriminalfonds durch die 243 Städte des Landes hereinzubringen. Dieser Vorschlag fand den Beifall der Konzertations-Kommission nicht, einerseits weil das jährliche Erfordernis nicht 14.075 fl., sondern 31.783 fl. betrage, anderseits „weil nach dem Jaworskyschen Vorschlag auch jene Städte zur Beitragsleistung herbeigezogen werden sollten, die keine Kriminalgerichtsbarkeit ausübten". Dazu kam, daß die meisten der galizischen Städte mittellos waren. Man einigte sich in der Kompilations-Kommission dahin, auf Kosten des Ärars vorläufig in jedem Kreise ein Kriminalgericht zu errichten. Die hohe Belastung (mit 31.783 fl.) des Ärars hintanzuhalten, war der Zweck der a. h. Weisung vom 14. Juni 1782. Diese enthielt den Auftrag, den Personalstatus der mit Kriminalgerichtsbarkeit ausgestatteten Städte zu erheben, unter diese den vom Freiherrn von Jaworsky in Vorschlag gebrachten Beitrag von 6075 fl. zu verteilen, die Zahl von 16 Gerichten womöglich herabzusetzen, und endlich ein Mittel ausfindig zu machen, auf welche Weise auch für Galizien ein Kriminalfonds kreiert werden könne. Die mit der k. k. Appellation am 19. August 1782 zusammengetretene Konzertation berichtete mit 17. September an die Oberste Justizstelle: die vorgeschlagenen 16 Gerichte seien beizubehalten und

für die Errichtung eines Kriminalfonds kämen nur die gerichtlichen Strafgelder und die Arrestanten-Sammlungen in Betracht[1]. Durch das kaiserliche Handschreiben vom 8. Februar 1783 wurde die oberste Justizstelle angewiesen, die für Galizien angetragene Abänderung der Kriminal-Verfassung solange in suspenso zu lassen, bis „die allgemeinen Grundsätze des neuen Criminal-Systems die Bestätigung erhalten haben"[2].

Auch für Schlesien war für die künftige Systemisierung der Kriminalgerichte die Beitragsleistung der Landgerichte in der vollen Höhe der gegenwärtigen Auslagen (2580 fl. $8^1/_{12}$ kr.) in Aussicht genommen worden. Dagegen nahm das mährisch-schlesische königliche Appellationsgericht in seinem an den Kaiser gerichteten Gutachten vom 9. Oktober 1784 energisch Stellung: „denjenigen dermaligen Inhabern der Kriminalgerichtsbarkeit, denen solche bei künftiger Systemisierung entfallen würde, könnte es nicht wohl zugemuthet werden, den vorhin der Kriminalia wegen jährlich verwendeten ganzen Betrag zum allgemeinen Kriminal-Fond beizutragen, weil doch diese Behörden als herrschaftliche oder städtische Obrigkeiten die erste gefängliche Einziehung zur Pflicht, folglich noch immer die Lasten einiger Auslagen auf Arrestbehältnisse, auf Veräzung der eingebrachten Delinquenten bis zu deren Ablieferung zum Kriminalgerichte und auf die Ablieferung selbst beibehalten würden[3]."

Die Verhandlungen der Wiener Stellen mit den einzelnen Territorien bewegten sich in denselben Formen, wie wir dies für Niederösterreich, Galizien und Schlesien gesehen haben, ohne daß man zu einem bestimmten Durchführungsprogramm nach der finanziellen Seite der ganzen Angelegenheit gelangte. Soviel wurde jedoch sicher erreicht, daß ein klarer Einblick nicht allein in die Strafjustizpflege in den einzelnen Provinzen gewonnen wurde, den man früher nicht besaß und damit zur Einsicht gelangte, daß nicht nur die Kodifikation eines neuen Strafgesetzes, sondern auch die daraus entspringende Organisierung der Kriminalgerichte zu „einem der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung und zu einer der wesentlichsten Pflichten des Landesfürsten" gehöre. Die ursprüngliche Absicht des Kaisers, zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch auch die neuen Kriminalgerichte ihre Tätigkeit beginnen zu lassen, mußte fallen gelassen werden. Kaiser

---

[1] Fasz. 17, 22, Justizministerium, Wien.
[2] Rats-Protokoll, S. 46—47, ebenda.
[3] Fasz. 17, 22, ebenda.

Josef selbst entschloß sich gelegentlich eines gemeinsamen Vortrages der Hof-Kompilations-Kommission, der vereinigten politischen Hofstellen und der Hofrechenkammer vom 18. Dezember 1784, betreffend „die Finalisierung des Geschäftes der neuen Kriminalgerichte zu Görz, Gradiska und Triest“: „Da die Errichtung und Bestellung der neuen Kriminalgerichte mit vielen Unkosten und Beschwerlichkeiten verbunden ist, so wird der Codex criminalis zunächst ganz verfaßt; dann werde es sich zeigen, nachdem die jetzt bestehenden Kriminalgerichte sowohl in der Behandlung als in den Strafen beobachtet haben und sowie dermalen die Criminal-Ordnung beobachtet wird, ob und wie viel neue Criminal-Gerichte nötig sein werden, oder ob man simpliciter bei der jetzigen Verfassung bleiben werde[1].“

Es ist ein charakteristisches Merkmal der Regierungstätigkeit Kaiser Josefs II., daß er bei vielen Reorganisationsplänen für verschiedene Verwaltungszweige durch Jahre hindurch den Verlauf der Beratungen und Verhandlungen in den einzelnen Körperschaften verfolgte, um dann plötzlich, als dränge ihn die Ahnung von seinem baldigen Hinscheiden, seinen Ideen und Plänen festere Formen zu geben, durch ein Handschreiben oder eine Resolution seine endgültigen Entschlüsse kundzugeben und auf deren Durchführung zähe und energisch zu dringen. Das hieß allerdings die Frucht frühzeitig zur Reife bringen. Daher war so manche Errungenschaft der Reformtätigkeit des Kaisers nicht derartig fundiert, daß sie imstande gewesen wäre, gegenüber den Einflüssen der praktischen Verwertung sich zu behaupten. Auf diese Weise fiel die so großartig angelegte Steuerregulierung und so manches andere, und hielt sich nach seinem Tode nicht gegen jenes Vorgehen der Stände, das die damalige Zeit als „Remonstration“ und den endlichen Sieg dieser als „Restauration“ bezeichnete.

Mit Kaiser Josefs II. Bemühungen um die Organisation der Kriminalgerichte in den böhmisch-österreichischen Erbländern verhielt es sich nicht anders. Die Verwirklichung seiner Pläne schritt ihm zu langsam vorwärts. Die Verschiedenheiten in der Ausübung der Strafjustiz in den einzelnen Provinzen, welche nicht allein die Landesstellen, sondern auch die oberste Justizstelle und mit ihr die Hof-Kompilations-Kommission so oft betonten, achtete er wenig und glaubte alles nach einem Maßstabe — wir können ihn den spezifisch österreichisch-josefinischen nennen — messen zu müssen. Der Kaiser dachte nur an die Verwirklichung seiner Pläne im Sinn eines einheitlichen Vorganges. Vielleicht für keinen seiner vielen Pläne hat Josef II. damit so das Richtige getroffen, als gerade in Sachen der Ordnung des Strafrechtes und der Organisation der Strafgerichte. Durch die Auflösung der patrimonialen Landgerichte und deren Zusammenziehung in die Form von Kreislandgerichten durchschnitt er dem alten Feudalwesen eine seiner wichtigsten Lebensadern, und indem er den Landgerichten und Grundherrschaften nur einen Rest der früheren Kompetenzen belassen wollte, drückte der Kaiser das frühere Sebstbewußtsein der Stände noch weiter hinunter, als er sie als „politische Behörden“ bezeichnete und sie damit in die engste Beziehung mit dem Staate brachte und dem staatlichen Aufsichtsrecht unterstellte.

[1] Fasz 17, ebenda. — Auch im Rats-Protokoll der Hof-Kompil.-Kommission, ebenda.

Durch das für alle Länder geltende Patent vom 13. Jänner 1787 wurde das Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen publiziert[1], und unter gleichem Datum jenes, wodurch sämtliche Kriminalrichter angewiesen wurden, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedrückten „Kriminalverbrechens“ bei dem Kriminalgerichte einkommen[2]. Man beachte „für alle Länder“, aber die organische Grundlage des Strafgesetzes, die strenge Scheidung zwischen „Kriminalgericht“ und „politische Behörde“ fehlte. Die Bezeichnung „politische Behörde“ war eine im österreichischen Amtssprachgebrauche noch völlig fremde, und die tatsächliche Organisation und Errichtung der neuen Kriminalgerichte noch in ihren ersten Phasen. Auch die mit Hofdekret vom 5. März 1787 an sämtliche Appellationsgerichte erlassene „Instruktion für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten“[3] gab keine Umschreibung des Begriffes „politische Behörde“. Erst das an alle Länderstellen erlassene Hofdekret vom 25. Juni 1787[4] definierte die politische Behörde als jene Obrigkeit, „welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt sein möge“.

[1] Kaiser Josefs II. Gesetze und Verfassungen II, S. 7 u. ff.

[2] Fasz. 200. Landesregierungs-Archiv, Graz.

[3] Kaiser Josef II. Gesetze und Verfassungen, S. 101 und ff. — Fasz. 220, Landesregierungs-Archiv, Graz.

[4] Ebenda, S. 126—127.

Die Anträge der Kompilations-Hofkommission an den Kaiser vom 30. Juni und 5. Juli 1787.

Die zu Beginn des Jahres 1787 erfolgte Kundmachung des josefinischen Strafgesetzbuches und die darin ausgesprochene Scheidung zwischen Kriminal- und politischen Behörden drängte zur Schlußfassung des Organisations-Programmes. Die einzelnen Punkte desselben setzte das kaiserliche Handbillett vom 19. April 1787 fest, und die Kompilations-Kommission wurde beauftragt, sich darüber gutächtlich zu äußern. Das kaiserliche Handbillett stellte folgende Grundsätze auf, welche die Basis für die neue Kriminalgerichts-Organisation abgeben sollten: 1. Jedem Kreise sei **ein** Kriminalgericht zuzuweisen und dieses in den betreffenden Kreisort zu versetzen. 2. Die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit ist einem organisierten Magistrate zu übertragen und somit Kriminalgericht und Kreisamt in organische Verbindung zu bringen. 3. Die Bestallung der Magistratualen zu Kriminalgerichts-Beamten ist derartig durchzuführen, daß man ohne Vermehrung des Personals ein Auslangen finden möge.

Das Referat über das kaiserliche Handbillett vom 19. April 1787 erstattete Hofrat von Kees, eine Persönlichkeit, welche sich um die Reform des österreichischen Justizwesens die größten Verdienste erworbeu hatte[1].

Die vorderösterreichischen Länder sollten nach der Meinung des Referenten und der Kommission in das allgemeine Regulierungssystem vorläufig nicht einbezogen werden, und bei Vorlage des Entwurfes der Kriminaljurisdiktionsnorm nur jene Länder berücksichtigt werden, über deren Gerichtsverwaltung „der Kompilations-Kommission die Sprache zu führen zustände". Wie weit späterhin der Entwurf als Grundlage und Richtschnur für die österreichische Lombardie, die Niederlande, die Grenzer-Distrikte und für Ungarn und Siebenbürgen dienen sollte, hänge von einer besonderen a. h. Entschließung ab.

Als Hauptgrundsatz der neuen Kriminalgerichts-Organisation wird festgestellt, daß in jeder Hauptstadt, jeder Provinz der Stadtmagistrat als ein Kriminal-Gericht bleibe. Doch müsse hiebei nur fallweise vorgegangen werden. In jeder Kreisstadt ist ein eigenes Kriminalgericht zu errichten. Von dieser Regel soll keine Ausnahme stattfinden, wenn auch wirklich die Kreisstadt nicht ganz im Mittelpunkt ihres Bezirkes gelegen wäre. Nur wenn besondere

[1] Über die Persönlichkeit und das Wirken des Hofrates v. Kees vgl. Binder-Suhomel in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des A. B. G. B. I, S. 355 ff. und Adler, Das adelige Landrecht, S. 34.

Lokalrücksichten die Wahl eines anderen Ortes in dem betreffenden Kreise anrieten, soll von der allgemeinen Regel abgegangen werden. Neben dem allgemeinen Kriminalgerichte dürfe kein privates Landgericht bestehen bleiben.

Die Höhe der Besoldungen wurde festgesetzt: für den Kriminalrichter 700 fl., den Assessor 500 fl., für die Gefangenenknechte 150 fl., für den Gegenschreiber 200 fl. und für den Kerkermeister 300 fl.

Hinsichtlich der Aufstellung der einzelnen Kriminalgerichte faßte die Kompilations-Kommission nachstehende Beschlüsse: entgegen dem Antrage Kees', für das V. U. W. W. neben der Hauptstadt Wien auch den Magistrat von Neustadt als Sitze der beiden künftigen Kriminalgerichte zu wählen, beschloß die Majorität der Kommission, „für das V. U. W. W. kein besonderes Kriminalgericht, sondern den Wiener Magistrat als das Kriminalgericht des ganzen Kreises zu erklären, . . . weil dadurch auch die a. h. Absicht, der Verbindung des Publikums mit dem Kriminalwesen in Wien, wo der Sitz der Landesstelle, einer Stadthauptmannschaft und Polizei, ebensowohl zwischen diesem und dem Magistrate, als zwischen dem Kreisamte und einem zu errichten antragenden zweiten Kriminalgerichte, erwirket werden kann". Für das Viertel O. W. W. wurde die Stadt St. Pölten vorgeschlagen, doch müsse dort, da ein regulierter Magistrat nicht bestehe, ein förmliches Kriminalgericht bestellt werden. Für das V. U. M. B. wurde die Kreisstadt Korneuburg mit der Nikolaikirche als Gerichtsgebäude in Aussicht genommen, für das V. O. M. B. die Stadt Krems und die Erbauung der Arreste auf dem der Stadtgemeinde eigentümlichen Bürgerspital-Platz.

Bemerkenswert ist, wie die Kommissions-Mitglieder zu der Bedeckungsfrage sich stellten. Die Hofräte v. Koller und Murern, dann der Rechenkammerhofrat v. Praun stellten in Erwägung, daß in Österreich unter Enns ein eigener Kriminalfonds nicht existiere, „folglich sich von dem im a. h. Handbillett gegebenen Fingerzeig, den dermaligen Kriminalfonds zur Regulierung der neuen Kriminalgerichte zu verwenden, kein Gebrauch machen lasse". Sie hielten es für das billigste und sicherste Mittel, daß von den bisherigen Landgerichten die landgerichtlichen Beiträge an den Kriminalfonds abgeführt werden. Würde die Summe dieser Beiträge zur Bedeckung der Auslagen nicht hinreichen, „sollte das Ärar erst auf jene Art mitwirken, wie es von den politischen und Finanzstellen am einfachsten zu sein erachtet werden wird".

Baron Löhr, Appellationsrat Rüstl und Präsident Graf Sinzendorf beantragen, daß die Kriminalgerichts-Auslagen

ganz von dem Ärar übernommen werden müßten, „weil die Kriminaljustiz-Verwaltung und die darauf zu verwendenden Kosten eine wahre Staatsausgabe sind“. Die Kommission kam dann zu dem einstimmigen Beschluß, in die Kostenfrage sich überhaupt nicht einzumischen, da dieselbe einzig und allein zur Wirksamkeit des Politicums und Camerale gehöre.

Für Oberösterreich wurden die Hauptstadt Linz und die Stadt Wels (an Stelle von Lambach) als Sitze der Kriminalgerichte in Vorschlag gebracht, ferner Steyr und Gmunden für das Traunviertel, Freistadt für das Mühlviertel und der Kreisort Ried für das Innviertel.

Nach dem Referate Kees sollte für Steiermark der Brucker mit dem Grazer Kreise konzentriert werden. Dagegen wendete die Kommission die Beschwerlichkeit des Transportes der Verbrecher gegen das Ennstal ein. An Stelle der Stadt Bruck, welche „derart in Verfall und in Contributions-Rückständen gekommen sei, daß sie schon dritthalb Jahre in Contribution stehe und daher zur Etablierung eines Kriminalgerichtes nicht geeignet sei“, wurde Leoben vorgeschlagen. Die Gesamtsumme der Kriminalkosten wurde auf 17.800 fl. jährlich, jene der Gebäudekosten auf 12.500 fl. angeschlagen. Kees gab die Anregung, die Kosten auf die konskribierten Häuser der Untertanen anzuschlagen, durch welche Einhebung (4 ₰ von jedem Hausbesitzer und 4 ₰ von dem betreffenden Dominium) 21.200 fl. eingebracht werden könnten.

In Kärnten wären Villach und Klagenfurt, in Krain die Hauptstadt Laibach als Sitze der künftigen Kriminalgerichte zu bestimmen.

Weiters wurden für die übrigen Provinzen als Kriminalsitze vorgeschlagen: für Görz und Gradiska Görz, für Tirol Innsbruck (in Zusammenziehung des Ober- und Unter-Inntaler Kreises), für den „Kreis wälscher Konfinen“ Roveredo, für Vintschgau, Burggrafenamt und an der Etsch Bozen, für den Kreis Pustertal und Eisack Sonnenburg, für Böhmen die Hauptstadt Prag und die Kreisstädte, für Mähren und Schlesien die Hauptstadt Brünn und die Kreisstädte, und ebenfalls die Kreisstädte für Galizien.

Daß die Gesamtsumme der Kosten zur Einführung und Unterhaltung der Kriminalgerichte auf 242.900 fl. veranschlagt wurde, erscheint der Kompilations-Kommission allerdings auffallend, aber sie bemerkt, „daß erstens damit immer einer der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung und eine der wesentlichsten Pflichten des Landesfürsten besorget werde, und zweitens, daß es im Ganzen keine neue Ausgabe sei, da die Last jetzt bei den verschiedenen Landgerichten getragen werden müßte“. „Drittens sei wohl auffallend, daß die Bestellung von 60 Gerichten, welche aus tüchtigen Männern, dann vertrauten gesicherten Wächtern zusammengesetzt sein sollen, der Unterhalt von 1500 Inquisiten aus der Natur der Sache beträchtliche Kosten nach sich ziehe, wie es Euer Majestät selbst gefällig war, zu erkennen zu geben.“ Die Kompilations-Kommission sei für sich selbst nicht imstande, diejenige Beschwerlichkeit zu beheben, welche aus dem gänzlichen Abgang eines eigenen Kriminalfonds in den meisten Provinzen und aus dessen auffallender Unzulänglichkeit in den übrigen, um zur Bestreitung der Kosten die Bedeckung zu verschaffen, entstehe, auch zweifle sie nicht, „daß Euer Majestät bei Einsehung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben die Betrachtung nicht entgehen werde, daß die Kosten auf die Erhaltung der Sicherheit das Universum betreffen und daß von darum diese Ausgabe bei Regulierung der Landesbesteuerung unter die unvermeidlichen Staatsausgaben gehöre. Im übrigen haben die einhelligen Stimmen befunden, daß durch Ausführung dieses von allen Kreisämtern gewünschten Vorschlags der zweite Theil des Kriminalsystems, nämlich die Kriminalgerichts-Bestellung, ganz erschöpft sei, daß aber die Behandlung des abgeurteilten Verbrechers in seiner Strafzeit unstreitig ad politicum gehöre und darüber sich kein allgemeines Gesetz festsetzen lasse“.

Im großen und ganzen genehmigte der Kaiser die erwähnten Vorschläge der Kompilations-Kommission und beauftragte dieselbe, „daß ehestens einverständlich mit der obersten Justizstelle und der böhmisch-österreichischen Kanzlei jene peinlichen Kriminalgerichte bestimmt werden, bei welchen die alsbaldige Einführung Platz greifen kann“.

In der Sitzung am 5. Juli 1787 beschäftigte sich die Kompilations-Hofkommission nochmals mit dem Entwurf des Organisations-Patents. Den früheren Widerstand gegen die Vereinigung der Magistrate mit den künftigen Kriminalgerichten hatte dieselbe bereits aufgegeben. Nur in einer Frage erhoben die Kommissionsmitglieder Sinzendorf, Löhr, Froidevo, Freidenthal, Mayern und Rüstl durch ihren bewährten Referenten v. Kees ihre Stimmen. Als Totalsumme der Kosten wurden 242.900 fl. berechnet, und zwar für 60 Gerichte und den Unterhalt von durchschnittlich 1500 Inquisiten. Ein eigener Kriminalfonds fehlte in den meisten Provinzen, und wo ein solcher vorhanden war, blieben die ihm zu Gebote stehenden Mittel immerhin unzulängliche. Die Kommission ersah einen Ausweg, indem sie das neue

Kriminalsystem in 2 Teile schied, deren erster die Kriminalgerichts-Bestellung in dem Augenblick endigt, als der Kriminalrichter sein Urteil über den Delinquenten gesprochen hat. Der 2. Teil des Kriminalsystems, die Behandlung der abgeurteilten Verbrecher in seiner Strafzeit, gehöre bereits ad politicum. In der Weiterentwicklung dieses Gedankens kommt die Kommission zu dem Vorschlag, in jeder Provinz nur einen Ort, höchstens in Böhmen und Galizien je 2 Orte, ein vollkommenes Kriminalgerichts-Gebäude teils für die Justizverwaltung, teils für die Inquisition, teils für die nicht nach Graz oder Brünn abgeführten Delinquenten zu errichten. Damit würde die Art der Konzentrierung auf 13 Gerichte in den gesamten böhmisch-österreichischen Erbländern erreicht werden können.

Diesem Vorschlag der Kommission lag der erst im Jahre 1850 realisierte Gedanke der Errichtung von Oberlandesgerichts-Sprengeln zugrunde. Wie sich aber die Kommission bei diesem Antrag die Ergreifung und den Transport der Verbrecher durch staatliche oder private Organe dachte, wird nicht gesagt.

Die Randbemerkungen, welche Kaiser Josef II. dem Kommissionsbericht vom 5. Juli 1787 beifügte, geben die Richtung an, nach welcher die weitere, und zwar endgültige Ausarbeitung des Organisations-Planes vor sich gehen sollte. Auf die angetragene Aufstellung von 13 statt 60 Gerichten in den böhmisch-österreichischen Erbländern ging der Kaiser nicht ein. Nur über die Einrichtung des Kriminalwesens in den vorderösterreichischen Ländern erwartete er einen weiteren Vortrag der Kompilations-Kommission. Als Grundlage der Territorialeinteilung wurden die bestehenden Kreise genommen. Die Bedeckungsfrage löste der Kaiser folgendermaßen: jene Mauten und Gefälle, welche bisher zur Bestreitung der Landesgerichts-Unkosten gewidmet waren, sind zum Kriminalfonds einzuziehen. Alle jene Behörden, welche bisher im Besitze des jus gladii gewesen sind, haben zur Bestreitung der Kriminalgerichts-Unkosten jene Summe abzuführen, die dem Mittel nach aus ihren 6jährigen über die Kriminal-Auslagen geführten Rechnungen erhoben werden wird. Der Abgang wird aus der Staatskasse ergänzt. Die Kriminalgerichts-Gebäude sind auf Kosten derjenigen Städte, wo das künftige Kriminalgericht seinen Sitz haben wird, herzustellen; doch ist bei unvermöglichen Städten eine Beitragsleistung von Staats wegen nicht ausgeschlossen. Für das richterliche Personal wird folgendes Gehaltsschema aufgestellt: dem Bürgermeister als Kriminalrichter 700 fl. Besoldung und 100 fl. Zulage, den 3 Kriminalbeisitzern 400 fl., dem Aktuar

und Kerkermeister je 250 fl. und den Gefangenenknechten je 120 fl.

Nach diesen von Kaiser Josef II. gegebenen Weisungen arbeitete die Kompilations-Kommission das Organisations-Patent aus, und machte mit 11. August 1787 den vereinigten politischen Hofstellen den Entwurf bekannt mit dem Auftrag, sich über a. h. Verfügung mit den Länderstellen und Landesbuchhaltungen betreffend die Organisierung der einzelnen Magistrate, mit denen die Kriminalgerichtsbarkeit verbunden werden sollte, sofort ins Einvernehmen zu setzen. Als solche Magistrate wurden zunächst Villach in Kärnten, Jungbunzlau, Gitschin, Königshof, Chrudim, Saaz und Leitmeritz in Böhmen, Sandec, Tarnow, Rzeszow, Zolkiew, Brezeny (Brezany), Tarnopol, Zaleszysz und Stanislau in Galizien bezeichnet[1].

Unter gleichem Datum[2] verständigte die Kompilations-Kommission die oberste Justizstelle von dem Patententwurf und ersuchte um sofortige Einleitung folgender Schritte. Den privilegierten Kriminalgerichten sei der Inhalt der §§ 2 und 3 des Organisationspatentes sofort mitzuteilen. Die allgemeine Ausschreibung der Konkurse betreffend die Bestallung der Gerichtsschreiber, Kanzlisten, Kerkermeister und Gefangenenknechte ist sogleich zu veranlassen. Die Herstellung und Erhaltung der Kriminal-Arreste und Gebäude bleibt den Kreisämtern überlassen. Endlich hat nach dem Wortlaut der kaiserlichen Resolution die Beitragsleistung der Landgerichte im Sinn der dem Mittel nach in ihren 6jährigen Rechnungen über die bisher bestrittenen Kriminal-Auslagen erhoben zu werden, und zwar im Wege der Kriminalobergerichte.

Eine dem Hofkriegsrat am gleichen Tage zugestellte Note[3] der Kompilations-Kommission machte diesem das Gehaltsschema des Richter- und Kriminal-Personals zu wissen[4], und gab die für die Kriminalrichter und Beisitzer erforderliche Qualifikation bekannt[5].

Das Organisations-Patent vom 20. August 1787.

Auf Grundlage der kaiserlichen Resolutionen wurde am 20. August 1787 das Organisations-Patent publiziert[6].

---

[1] Fasz. 17, 13. Justizministerium, Wien.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Kriminalrichter 700 fl., Gerichtsbeisitzer 500 (400) fl., Gerichtsschreiber 250 fl, Kerkermeister 250 fl., Gefangenenknecht 120 fl.
[5] Ausweis über die rechtswissenschaftlichen Studien, die in das Kriminalfach einschlagen, durch ordentliche Zeugnisse, Ablegung einer Prüfung vor dem Kriminal-Obergerichte, Kenntnis der Landessprache.
[6] Kaiser Josefs II. Gesetze und Verfassungen 1787. S. 138—143.

Dieses berührt eingangs seinen Zusammenhang mit dem kurz vorher erlassenen neuen Strafgesetze und verweist auf den Umstand „wie wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig bestehenden Privatlandgerichte mit diesem Zwecke vereinbarlich, und wie wesentlich es auf der anderen sei, die Kriminalrechts-Verwaltung nur solchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten und ihr Amt ohne Seitengeschäfte und Nebenabsicht zu verwalten fähig werden".

Die Organisation der Kriminalgerichtsbarkeit umfaßt die sämtlichen böhmisch-österreichisch deutschen Erbländer mit Einschluß Galiziens. Nur die Vorlande behielten bis auf weitere Anordnung die dort bestehenden Landgerichte.

Die sieben Paragraphen dieses Gesetzes sind folgende:

§ 1.

Die allgemeine Kriminalgerichtspflege wird unter eigene Kriminalgerichte verteilet und jedem dieser Kriminalgerichte sein besonderer Bezirk zugewiesen. Den Ort, wo die Kriminalgerichte bestellt sind, wie auch den ihnen zugeteilten Bezirk zeigt das diesem Gesetze angehängte Verzeichnis. Da aber die Errichtung dieser Kriminalgerichte in den sämtlichen Erbländern zur nämlichen Zeit nicht möglich ist, so wird in jedem Kreise besonders bekannt gemacht werden, von welchem Tage angefangen jedes dieser neuen Kriminalgerichte zu seiner Tätigkeit zu gelangen habe.

§ 2.

Mit dem Tage, an welchem die Tätigkeit dieser Kriminalgerichte ihren Anfang nehmen wird, erlöschen ohne Ausnahme alle in dem Kreise bisher bestandenen sogenannten Landesgerichtsherrlichkeiten, und eine notwendige Folge dieser Erlöschung ist, daß von diesem Tage an kein Verbrecher bei denselben weiters zur Untersuchung übernommen werden, sondern die Überlieferung an das neue Kriminalgericht geschehen soll. In Ansehen der bereits eingebrachten Verbrecher oder derjenigen, welche bis zur Erlöschung noch sollten eingebracht werden, hat jedes bisherige Landgericht die Untersuchung und Aburteilung, soweit es ohne Abbruch der Gerechtigkeit geschehen kann, ehestens zu vollenden; von denjenigen aber, wo die baldige Vollendung nicht tunlich sein sollte, ist ungesäumt das Verzeichnis mit Beschreibung aller Umstände, hauptsächlich mit der Anzeige: Wie weit die Sache gekommen sei und: Was die Vollendung hemme? dem Kriminalobergerichte zu übergeben und die weitere Verordnung zu gewärtigen.

Die §§ 3—6 handeln von der Einlieferung der Beschuldigten in Ansehung ihrer Anhaltung, von den für „Staatsverbrecher" und Militär- und Gesandtschafts-Angehörigen geltenden Ausnahmen.

Als Kriminal-Obergerichte wurden die in den einzelnen Provinzen bereits bestehenden Appellations-Gerichte bestimmt, und deren Unterordnung unter die k. k. oberste Justizstelle ausgesprochen (§ 7).

Dem Organisationspatente wurde das „Verzeichnis der künftigen Kriminalgerichte" angeschlossen. Dieses gibt die Gliederung der Kriminalgerichte in den deutsch-böhmischen Erbländern und in Galizien im engen Anschlusse an die Theresianische Kreiseinteilung.

Als künftige Kriminalgerichte werden bezeichnet:

I. Für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns:
1. Der Magistrat der Hauptstadt Wien für die Hauptstadt samt den Vorstädten innerhalb der Linie, und für die Staatsverbrecher; — 2. für das V. U. W. W. der Magistrat in Wiener-Neustadt; — 3. für das V. O. W. W. der Magistrat St. Pölten; — 4. für das V. U. M. B. der Magistrat in Korneuburg; — 5. für das V. O. M. B. der Magistrat in Krems.

II. Für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns:
6. (1) Der Magistrat der Hauptstadt Linz für die Hauptstadt und für die Staatsverbrecher; — 7. (2) für das Hausruckviertel der Magistrat in Wels; — 8. (3) für das Traunviertel der Magistrat in Gmunden; — 9. (4) für das Mühlviertel der Magistrat in Freistadt; — 10. (5) für das Innviertel das Pflegegericht zu Ried.

III. Für das Herzogtum Steiermark:
11. (1) der Magistrat der Hauptstadt Graz für die Hauptstadt und für die Staatsverbrecher, wie auch für den Grazer Kreis; — 12. (2) für den Marburger Kreis der M. in Marburg; — 13. (3) für den Brucker Kr. der M. in Leoben; — 14. (4) für den Judenburger Kr. der M. in Judenburg; — 15. (5) für den Cillier Kr. der M. in Cilli.

IV. Für das Herzogtum Kärnten:
16. (1) der Magistrat der Hauptstadt Klagenfurt für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher und den Klagenfurter Kreis; — 17. (2) für den Villacher Kr. der M. in Villach.

V. Für das Herzogtum Krain:
18. (1) der Magistrat der Hauptstadt Laibach für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher und die ganze Provinz Krain in allen ihren 3 Kreisen.

VI. Für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiska und den freien Seehafen Triest:
19. (1) der Magistrat der Hauptstadt Görz für den ganzen Bezirk von Görz, Gradiska und Triest

VII. Für die gefürstete Grafschaft Tirol:
20. (1) der Magistrat der Hauptstadt Innsbruck für die Hauptstadt, alle Staatsverbrecher und den Ober- und Unter-Inntaler Kreis; — 21. (2) für den Kreis der welschen Konfinien österreichischen Anteils der M. in Roveredo; — 22. (3) für den Kreis am Vintschgau, Burggrafenamt und an der Etsch der M. in Bozen; — 23. (4) für den Kreis im Pustertal und Eisack ein eigenes Kriminalgericht in Sonnenburg; — 24. (5) für den Vorarlberger Kreis der M. in Bregenz.

VIII. Für das Königreich Böhmen:
25. (1) Der Magistrat der Hauptstadt Prag für die Hauptstadt, die Staatsverbrecher, wie auch den Rakonitzer, Kaurzimer und Berauner Kreis; — 26. (2) für den Bunzlauer Kreis d. M. in Jung-Bunzlau; — 27. (3) für den Bidschower Kreis d. M. in Gitschin; — 28. (4) für den Königgrätzer Kreis d. M. in Königinhof; — 29. (5) für den Chrudimer Kreis d M. in Chrudim; — 30. (6) für den Czaslauer Kreis ein eigenes

Kriminalgericht in Czaslau; — 31. (7) für den Taborer Kreis der M. in Tabor; — 32. (8) für den Prachiner Kreis der M. in Pisek; — 33. (9) für den Budweiser Kreis der M. in Budweis; — 34. (10) für den Klattauer Kreis der M. Klattau; — 35. (11) für den Pilsner Kreis der M. Pilsen; — 36. (12) für den Elbogner Kreis der M. in Elbogen; — 37. (13) für den Egerischen Bezirk der M. in Eger; — 38. (14) für den Saatzer Kreis der M. in Saatz; — 39. (15) für den Leitmeritzer Kreis der M. in Leitmeritz.

IX. Für das Markgrafentum Mähren:
40. (1) — 45. (6) 6 Kriminalgerichte zu Brünn, Znaim, Iglau, Olmütz, Neutitschein und Hradisch.

X. Für das Herzogtum Schlesien:
46. (1) Für den Jägerndorfer Kreis der M. in Jägerndorf; — 47. (2) für den Teschner Kreis der M. in Teschen.

XI. Für das Königreich Galizien:
48. (1) — 66. (19) 19 Kriminalgerichte.

Dem Verzeichnisse nach war somit die Aufstellung von **66** Kriminalgerichten geplant, im territorialen Anschlusse an die bestehenden Kreiseinteilungen, und in administrativem fast durchwegs an organisierte Magistrate, von denen die Mehrzahl zugleich die Sitze der betreffenden Kreisämter waren. Nur in Einzelfällen sollten eigene Kriminalgerichte organisiert werden, so für den Tiroler Kreis im Pustertal und Eisack zu Sonnenburg, für den böhmischen Czaslauer Kreis zu Czaslau, für den Prerauer Kreis Mährens zu Neutitschein und endlich für 9 Kreise Galiziens zu Mislenice, Wisnize, Krosno, Sanok, Zamosz und Czernowitz. In Oberösterreich wurde das Pfleggericht Ried als Kriminalgericht für das Innviertel bestimmt.

Zugleich mit dem Organisationspatent erging, auf Grundlage der Verordnung der obersten Justizstelle an sämtliche Appellationsgerichte vom 10. August 1787, die Appellationsgerichts-Verordnung vom 20. August 1787, Klagenfurt[1], wodurch die Ortsgerichtsbarkeit, „welche von Privatdominien in ihren herrschaftlichen Distrikten ausgeübt wurde", zum Zwecke einer künftigen verläßlichen Justizpflege geordnet wurde, und zwar unter Berufung auf das Patent vom 13. Juli 1786, das die Kompetenzen der sogenannten „Wirtschaftsämter" regelte. Durch diese Verordnung wurde den Privatdominien aufgetragen: 1. Die Besorgung des Grundbuches, die Vornahme der Inventur und die Aufsicht über die Vormundschaftsrechnungen; 2. für die Streitigkeiten, die bei dem Wirtschaftsamte nicht de plano abgetan werden konnten, außerdem für solche in executivis, in Konkurs- und Verlassenschafts-Abhandlungen ist ein vom Appellationsgerichte geprüfter, von den Dominien erwählter und ordentlich besoldeter Justitiär einzusetzen.

[1] Fasz. 200, Landesregierungsarchiv, Graz.

Derselbe habe in dem Ortsbezirke seinen Sitz zu nehmen, und zwar derartig, daß er von der Grenze seines Bezirkes, in dem er Recht zu sprechen hat, nicht über 2 Stunden entfernt sei. 3. Mehrere Dominien können sich den gleichen Justitiär wählen oder es stehe ihnen die Delegierung an einen benachbarten Magistrat frei. Zugleich wurde den einzelnen Dominien aufgetragen, innerhalb zwei Monaten über die Anstellung der Justitiäre usw. zu berichten.

Wenige Tage nach dem Erlasse des Organisations-Patentes ordnete die a. h. Resolution vom 30. August 1787[1] an, „daß alle jene Behörden, welche bisher das jus gladii exerziret haben und in Hinkunft von dieser Last befreiet werden, in den Kriminalfond, der künftig bei jedem Kreisamte bestehen wird, zu Bestreitung der Unkosten des Kriminalgerichtes jene Summe abführen sollen, welche dem Mittel nach aus ihren sechsjährigen Rechnungen über die bisher bestrittenen Kriminal-Auslagen erhoben werden wird". Durch das Appellationsgericht ist von jedem ihm unterstellten Kriminalgerichte diese Rechnungslegung abzufordern.

Der Beginn der fallweisen Organisation der Kriminalgerichte.

Das Organisationspatent vom 20. August 1787 legte — genau besehen — nur den Plan einer im großen Stile gedachten Verstaatlichung der Privatlandgerichte klar, ohne daß eine solche für wenigstens einige Kreise bereits vollkommen genügend vorbereitet gewesen wäre. Eine Neuorganisation der bestehenden Kriminalgerichtsbarkeit mußte schon nach dem Inhalte des neuen Strafgesetzbuches eintreten. Dazu kam, daß die Kriminalgerichts-Ordnung noch nicht herausgegeben worden war. Bei den Hofstellen und bei der Kompilations-Hofkommission scheint man gezögert zu haben, die Kriminalgerichts-Ordnung vor der Errichtung der Kriminalgerichte selbst zu publizieren. Josef II. bestimmte aber in der Resolution vom 20. Februar 1788[2] deren Publizierung: „Da jedoch die gegenwärtigen Kriegsumstände die auf die Ausführung und Bestellung der Kreis-Kriminalgerichte erforderlichen großen Auslagen dermalen nicht gestatten, so ist mit würklicher Einrichtung der Kriminalgerichte bis zur hergestellten Ruhe zuzuwarten. Dessen ungeachtet aber ist dieses gegenwärtige neue Gesetz, wenn es vorher von dem Sonnenfels behörig quoad stylum rektifiziert sein wird, zum Druck zu befördern und bekannt

[1] Appellat.-Verordnung vom 7. September 1787. Patente, Landesarchiv, Graz.

[2] Ratsprotokoll II, S. 360—361. Justizministerium, Wien.

zu machen, und müssen die bereits bestehenden und anderweiten Kriminalgerichte inzwischen zu dessen genauer Befolgung, insoweit es ihre damalige Verfassung zuläßt, angewiesen werden".

Die oberste Justizstelle stand dem Organisationspatente ungemein nüchtern gegenüber. Nicht lange über eine Woche nach dem Erscheinen desselben richtete sie am 30. August 1787 eine Anfrage an die Kompilations-Kommission[1]. Jener Teil der neuen Strafgerichtsordnung, der die Kriminalgerichts-Ordnung ausmachen soll, ist bis jetzt noch nicht erschienen. Die Frage, wie es beim Eintritt der neuen Kriminalgerichte mit der Einbringung der Verbrecher zu halten sei, finde im Patente keine Beantwortung. Nun scheint es aber, daß die geplanten Gerichte schon in kurzer Zeit in Aktivität treten werden, „und dann müssen sowohl sie als die in dem Kreise gelegenen Obrigkeiten mit dem Tage dieser Entstehung wissen, was zu thun sei. Da es im Patente heißet, mit dem Tage, als das neue Kriminal-Kreisgericht anfängt, erlöschen alle in dem Kreise bestandenen Landgerichtsherrlichkeiten, kein Verbrecher sei von denselben mehr zur Inquisition zu übernehmen, da den Landgerichten schon bedeutet wird, daß sie für die ihnen abgenommenen Lasten den Beitrag im Gelde leisten müssen, so können sie und die Obrigkeiten überhaupt auf den Gedanken oder doch auf die Entschuldigung geleitet werden, daß sie mit den Kriminalwesen überhaupt nichts mehr zu thun haben". Dieser durch das Organisationspatent hervorgerufenen Ansicht müsse aber von vorneherein, und zwar energisch gesteuert werden. Es ginge doch nicht an, daß die „Obrigkeiten" jedweder Gerichtslast ledig gesprochen werden sollen, was ja übrigens auch nicht die Meinung der Kompilations-Kommission war. An und für sich sei es unumgänglich notwendig, nicht allein den an der Tat betretenen Verbrecher anzuhalten, sondern auch alle Vorkehrungen für die Auffindigmachung eines flüchtisen Verbrechers zu machen. „In vielen Fällen", so schließt der Gedankengang des Antrages der obersten Justizstelle, „hänget selbst der Erfolg des künftigen Hauptprozesses von der unverzüglichen Erforschung und Aufklärung des corporis delicti, von der Vernehmung des Thäters schon bei seiner Einfangung, folglich von einer Art Inquisition ab, die den Obrigkeiten nicht so allgemein als sich das Patent ausdrückt, verboten werden kann, weil sie das neue zu weit entlegene Kriminalgericht nicht mehr mit gleicher Wirksamkeit erfüllen kann".

[1] Fasz. 7, 3, vom 11. August 1787, ebenda.

Die oberste Justizstelle schlug folgende Einschaltung im Organisationspatente vor: „den Obrigkeiten obliege die Verpflichtung, in Ansehung der Einfangung und Aufsuchung der Delinquenten eben jenes zu besorgen, was diesfalls in Böhmen gebräuchlich ist." Die Vorstellung der obersten Justizstelle konnte im Organisationspatente nicht mehr berücksichtigt werden und kam erst in der Kriminalgerichts-Ordnung zum Ausdrucke. Welche Verwirrung aber man mit der Anwendung der vieldeutigen Bezeichnung „Obrigkeiten" anrichtete, zeigte sich bald in der folgenden Zeit.

Remonstration einzelner Landgerichtsinhaber wider die ihnen auferlegte Beitragsleistung.

Bekanntlich ging man, um die finanzielle Grundlage für das neue Kriminalsystem sicherzustellen, von dem Grundsatze aus, die daraus erwachsenden Kosten auf das Ärar und die Besitzer der einzelnen Landgerichte nach bestimmtem Maßstabe zu verteilen. Letzteren wurde eine Beitragsleistung diktiert, welche bezüglich ihrer Höhe im Einklange mit den Landgerichtskosten (Auslagen) nach mehrjährigem Durchschnitte stehen sollte. Dazu führte die Überlegung, daß den Grundherrschaften durch die neue Kriminalgerichts-Organisation eine schwere Bürde abgenommen werde. Die im Wege der Landesstellen erhobenen tabellarischen Zusammenstellungen der Landgerichtskosten wurden als Richtschnur für die geplante Belastung genommen. Diese Beiträge sollten zusammen mit der vom Ärar zu leistenden Quote den Kriminalfonds bilden.

Die Inhabung der Blutgerichtshoheit über ein bestimmtes Territorium durch die Besitzer von Grundherrschaften, denen diese Gerichtshoheit anklebte, gab diesen Dominien unbedingt höheres Ansehen. Der Grundherr, der zugleich Landgerichtsherr nicht allein über seine eigenen, sondern auch über die fremden, innerhalb der Landgerichtsgrenze seßhaften Untertanen war, rangierte an erster Stelle unter seinen Standesgenossen im Lande. Schon durch den Erlaß der Untertans-Strafpatente und durch eine Reihe anderweitiger Verfügungen in der josefinischen Zeit war die Macht des Grundherrn bedeutend herabgedrückt und in das alte Patrimonialsystem im Sinne der neuen Anschauungen eine gewaltige Bresche geschlagen worden. Dazu kam, daß die Scheidung der Verbrechen in Kriminal- und politische Verbrechen zwischen Kriminalgericht und Grundherrschaft eine dritte Gerichtsbehörde einschob, die politische Behörde, über deren Umgrenzung man jedoch

noch nicht völlig klar geworden war. Es ist für die Auffassung der josefinischen Strafgerichtsorganisation durch die Grundherrschaften bezeichnend, daß einzelne Landgerichts-Inhaber nunmehr von dem „Verluste des Blutbannes“ zu sprechen beginnen.

Die Hauptbeschwerde der Landgerichts-Inhaber richtete sich aber wider die erwähnte Beitragsleistung. So remonstrierten die Inhaber der Landgerichte Bisamberg, Kreuzenstein und Seefelden (die Grafen Franz Josef von Wilczek, Johann Anton zu Hardegg und Andreas von Abensberg und Traun) am 14. Oktober 1787 folgendermaßen bei der obersten Justizstelle in Wien: In 3 Punkten erleiden die Landgerichtsinhaber durch das neue Kriminalsystem Schaden, da 1. ein jedes im Landgerichtsbezirke befindliches Haus zu 3 fl. Kapital im Verkaufe angeschlagen und auch bezahlt werde, 2. da bei jeder Veränderung des dominii directi et vasalli von den Landgerichts-Lehen die Taxen abgeführt wurden, und beides ihnen bei Verlust des Blutbannes zu vergüten sei. Und endlich 3. hätten die Landgerichtsbesitzer außerdem noch Beiträge zum Kriminalfonds nach Maßgabe der gehabten Ausgaben zu leisten. Durch diese Maßregel gewinnen die „nachlässigen“ Landgerichte unbedingt, während die „fleissigen“ entsprechend des bei ihnen sorgfältig gepflogenen Kriminalstrafrechtes mit größeren Auslagen belastet, höhere Beiträge zu zahlen haben werden. Die Beschwerdeführer kommen nun zu dem Schlusse: die Unkosten, welche aus dem neuen Kriminalsystem erwachsen, seien nicht durch sie, sondern durch das Land zu leisten, oder, wie es in der Beschwerdeschrift heißt, „auf das Land zu verteilen“, worunter wahrscheinlich eine Besteuerung der untertänigen Bevölkerung gemeint wurde. Die Gerichtsorganisation sei nunmehr als Sache des Staates angesehen worden. Aus der damit erwachsenden allgemeinen Sicherheit ziehe das Land zunächst einzig und allein den Nutzen. Folglich habe dieses auch die Kosten zu tragen[1].

Die oberste Justizstelle wies die Beschwerdeführer ab; waren doch die Verhandlungen über die Feststellung des künftigen richterlichen Personalstatus und dessen Besoldung im vollen Gange und dem Abschlusse nahe. Die Beschwerdeführer wandten sich nun an den Kaiser und dieser genehmigte zwar die ablehnende Entscheidung der obersten Justizstelle, wünschte aber allfällige Rücksichtnahme auf besondere und erwiesene Verhältnisse in einem oder dem anderen Landgerichte[1].

[1] Fasz. 17, 6, vom 9. Oktober 1787. Justizministerium, Wien.

Endgültige Festsetzung des richterlichen Personalstandes und dessen Besoldung.

Die von den Länderstellen eingesendeten Berichte über die in ihrem Bereiche zustande gebrachten Ausweise über die Landgerichts-Erträgnisse und Unkosten wurden im Wege der Kompilations-Kommission an die k. k. Hofrechenkammer eingeleitet, und zwar mit dem Auftrage, auf Grund dieser Ausweise die eigentliche „Rektifizierung dieser Statuum personarum et solariorum“ vorzunehmen[2].

Die Weisungen, welche die Kompilations-Kommission der Hofrechenkammer zur Berechnung des Personal- und Besoldungsstandes mitgab[3], waren folgende:

1. Bei den mit Magistraten verbundenen peinlichen Gerichten ist dem Bürgermeister, wenn dieser nicht bereits 700 fl. Gehalt genießt, das zu dieser Summe Erforderliche beizulegen.

2. Dem Bürgermeister gebührt als Entlohnung für die Führung der Kriminalgeschäfte eine Remuneration von 100 fl.

3. Die beiden ersten Gerichtsbeisitzer sind mit je 500 fl. Gehalt zu entlohnen, nur bei dem dritten Beisitzer habe die Reduktion auf 400 fl. zu erfolgen.

4. Bei jenen Magistraten, wo die Beisitzer schon jetzt 400 fl. Besoldung haben, haben die neuen Beisitzer die höhere Besoldung anzusprechen.

5. Den Gerichtsschreibern, Kerkermeistern und Gefangenenknechten wird in den Hauptstädten eine höhere Besoldung zugesprochen.

Diese Normen legte am 28. Oktober 1787 Graf von Sinzendorf dem Kaiser zugleich mit dem von der Kameral-Hauptbuchhalterei ausgearbeiteten Schema vor. Nachstehende Tabelle zeigt das Verhältnis der Beitragsleistungen des Ärars zu jenen aus dem landesfürstlichen Kriminalfonds.

[1] „Ich begnehmige ihr Einrathen, doch werden sie diese Bittschrift der Kompilations-Kommission mittheilen, damit bei der Bestimmung der Beiträge einverständlich mit der politischen Behörde auf unterwaltende besondere Umstände dieser oder anderer Landgerichte der behörige Bedacht genommen werden möge.“ Ebenda.

[2] Fasz. 17, 2, vom 15. September 1787, ebenda.

[3] Fasz. 17, 8, vom 20. Oktober 1787, ebenda

Provinz	Kreis oder Viertel	Kriminalgerichte	Beitragsleistung ex aerario	Beitragsleistung a. d. landesfürstl. Kriminalfonds
Niederösterreich	Unter Wiener Wald	Wien.-Neustadt	700	2520
	Ober Wiener Wald	St. Pölten	250	3370
	U. Mannharts-Berg	Korneuburg	250	3370
	O. Mannharts-Berg	Krems	250	3370
Oberösterreich	Hausruck-V.	Linz, Wels	500	2300
	Traun-V.	Gmunden	200	2250
	Mühl-V.	Freistadt	500	2900
	Inn-V.	Ried	—	2970
Steiermark	Grazer K.	Graz	1200	1950
	Marburger K.	Marburg	200	2630
	Brucker K.	Leoben	500	2210
	Judenburger K.	Judenburg	200	2630
	Cillier K.	Cilli	2350	3370
Kärnten	Klagenfurter K.	Klagenfurt	600	1700
	Villacher K.	Villach	600	2110
Krain	Laibacher, Adelsberger u. Neustädtler K.	Laibach	1250	2600
Görz, Gradiska und Triest	—	Görz	500	3850
Tirol	O. u. U. Inntaler K.	Innsbruck	800	2500
	Welsche Konfinen	Roveredo	700	2150
	An der Etsch	Bozen	1350	1380
	Pustertal	Sonnenburg	—	2710
	Vorarlberg	Bregenz	500	2330
Böhmen	Rakonizer, Kaurzimer u. Berauner K.	Prag	—	4800
	Bunzlauer K.	Jungbunzlau		
	Bidschower K.	Gitschin	200	2660
	Königgrätzer K.	Königshof	300	2600
	Chrudimer K.	Chrudim	400	2260
	Czaslauer K.	Czaslau	—	3220
	Taborer K.	Tabor	500	2400
	Budweiser K.	Budweis	800	1260
	Prachiner K.	Pisek	600	2030
	Klattauer K.	Klattau	500	2400
	Pilsner K.	Pilsen	600	1500
	Ellbogner K.	Ellbogen	910	1600
	Eger Bezirk und Saazer K.	Eger, Saatz	500	2010
	Leitmeritzer K.	Leitmeritz	500	2410

Provinz	Kreis oder Viertel	Kriminalgerichte	Beitragsleistung ex aerario	Beitragsleistung a. d. landesfürstl. Kriminalfonds
Mähren	Brünner K.	Brünn	200	4000
	Znaimer K.	Znaim	1200	1290
	Iglauer K.	Iglau	1200	1290
	Olmützer K.	Olmütz	1200	1290
	Prerauer K.	Neutitschein	—	2710
	Hradischer K.	Hradisch	900	1650
	Jägerndorfer K.	Jägerndorf	450	2220
	Teschner K.	Teschen	300	2210
Galizien	Lemberg-Mislenicer K.	Lemberg-Mislenice	—	3500
	Bochnier K.	Wysnice	—	3500
	Sandecer K.	Neusandec	200	2630
	Tarnower K.	Tarnow	200	2510
	Rzeszower K.	Rzeszow	200	2510
	Duklaer K.	Krosno	—	2830
	Sanoker K.	Sanok	—	2830
	Samborer K.	Sambor	700	1930
	Przemysler K.	Przemysl	500	1610
	Zolkiewer K.	Zolkiew	200	2510
	Zamosker K.	Zamosk	—	3500
	Broder K.	Brody	650	2220
	Przeszaner K.	Przeszany	200	2510
	Tarnopoler K.	Tarnopol	200	2510
	Zalesczyszer K.	Zalesczysz	200	2510
	Stanislawer K.	Stanislawow	200	2630
	Stryjer K.	Stry	200	2510
	Bukowiner K.	Czernowitz	—	3500

Das Gesamterfordernis für die Besoldungen des richterlichen Personals betrug somit 51.900 fl. Ex aerario civico sollte die Summe von 3650 fl. beigesteuert werden, während die Hauptsumme der landesfürstliche Kriminalfonds in einer Höhe von 48.250 fl. zu tragen hatte.

Vorbereitende Tätigkeit zur Realisierung des Organisations-Planes.

Der Erlaß des Organisationspatentes war, wie schon früher betont wurde, ein unbedingt verfrühter. Eine Reihe von Vorbedingungen zur endlichen Einrichtung der neuen Kriminal-Kreisgerichte war noch zu erfüllen, und einzelne Kreisämter waren dem Auftrag, den „locum physicum" für die Amtierung der Kriminalgerichte und für die Unterbringung der Inquisiten einzurichten, noch nicht nachgekommen. Aus Ersparungsrücksichten hatte man den Magistraten mit wenigen Ausnahmen die Kriminalgerichtspflege angeschlossen. Die Organisierung dieser Magistrate war aber in vielen Fällen noch ausständig.

Diese Tatsachen veranlaßten die Kompilations-Hofkommission (am 15. Febrnar 1788)[1], die vereinigten Hofstellen um die beschleunigte Durchführung jener Verfügungen anzugehen, denen als Einzelteilen der Gerichtsorganisation noch nicht nachgekommen worden war: die Beendigung der Verhandlungen der Justizämter mit den Kreisstädten in Sachen der Herstellung der Gerichtsgebäude und Arreste, die Feststellung der Maut und anderer Gefälle, die zum Kriminalfonds eingezogen werden sollten, und die Organisierung der noch nicht organisierten Magistrate. In einer weiteren Note vom 15. Februar 1788[2] ersuchte die Kompilations-Kommission um Mitteilungen über die Kriminal-Unkosten.

Mitten in die Zeit der regsten Tätigkeit für die Durchführung der Kriminalgerichts-Organisation fallen die Verwicklungen mit der Türkei, in die Österreich durch Rußland hineingerissen wurde[3]. Die 6 Armeekorps, welche Österreich gegen die Türkei aufstellte, zählten bei 250.000 Mann und 40.000 Pferde mit einem bedeutenden Train. Die Kriegserklärung erfolgte am 8. Februar 1788. Der Verlauf und der Ausgang dieses Türkenkrieges sind bekannt.

Bereits wenige Tage nach der Kriegserklärung, am 20. Februar 1788, machte eine a. h. Resolution bekannt, „daß mit wirklicher Einrichtung der Kreiskriminalgerichte bis zur hergestellten Ruhe zuzuwarten sei". Josef II., der das Oberkommando über die Hauptarmee selbst führte und von Wien abwesend war, hielt die Kriegszeit für ungeeignet, eine so wichtige Verwaltungsreform zur Durchführung zu bringen zu einer Zeit, in der die Aufmerksamkeit ganz Europas auf die Entwicklung der Kriegsereignisse im Oriente gerichtet war.

Dieser Überlegung konnten sich auch die vereinigten Hofstellen nicht gänzlich verschließen. Andererseits aber waren die Vorbereitungen und einleitenden Verhandlungen soweit fortgeschritten, das Organisationspatent bereits vor einem halben Jahre publiziert und die Bevölkerung auf diese tiefeingreifende Reform aufmerksam gemacht worden, daß von einem plötzlichen nur durch die Kriegsereignisse diktierten Abbruche aller weiteren Verhandlungen schlechterdings nicht die Rede sein konnte. Alle diese Umstände veranlaßten die Hofstellen, auf die Weiterführung des Einleitungsgeschäftes zu dringen, welcher Absicht der Kaiser schließlich auch zustimmte. Die kaiserliche Zustimmung kam in

[1] Fasz. 17, 9, Justizministerium, Wien
[2] Fasz. 17, 10, vom 15. Februar 1788, ebenda.
[3] Wendrinsky, Josef II., S. 315 u. s. f.

der am 26. März 1788 an die Kompilations-Hofkommission gerichteten Note[1] der vereinigten Hofstellen zum Ausdrucke: „Man findet dessen ungehindert auch dieses Orts kein Bedenken, alle nötigen Vorberichte und Aufklärung zu veranlassen und die Sache durchgehends vorzubereiten, damit seiner Zeit die Sache der allerhöchsten Gesinnung gemäß ohne weitere Umtriebe in den Vollzug gesetzet werden möge."

Wenden wir uns der vorbereitenden Organisationstätigkeit in den einzelnen Teilen der böhmisch-österreichischen Erbländer zu, so gewinnen wir durch den Einblick in die Verhandlungsakten der dabei beteiligten Stellen die Kenntnis von der Struktur der allmähligen Ausführung des Organisations-Planes.

In Niederösterreich mußten zunächst in jenen 4 Orten, welche als Sitze der 4 Kriminalgerichte des Landes in Aussicht genommen waren (Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Krems), die Magistrate organisiert werden. Anfangs 1788 war die Organisierung vollendet und das pro civili bestimmte Personal sollte bei der seinerzeitigen wirklichen Vereinigung der Kriminalgerichte mit den Magistraten nur insofern eine Änderung erfahren, als in Sankt Pölten, Korneuburg und Krems an Stelle des dermalen mit einem ungeprüften und von der Gemeinde besoldeten Bürgermeister ein geprüfter und vom Appellations-Gerichte gewählter bestellt werden sollte[2]. Über die Adaptierung der St. Nikolaikirche zu Korneuburg zum Kriminalgerichts-Gebäude wurden noch weitere Verhandlungen gepflogen[3].

Auch in Steiermark gingen die Verhandlungen im gleichen Geleise und betrafen zunächst die Herstellung des Gerichtsgebäudes in der Kreisstadt Cilli[4].

Eine bemerkenswerte Erscheinung ergab sich gelegentlich der nochmaligen Erhebung der sogenannten Kriminal-Zuflüsse bei den Landgerichten des Brucker Kreises. Diese hatten die Landgerichtsinhaber schon im Jahre 1783 selbst fatiert; eine Nachfatierung als Überprüfung der Selbstfassionen wurde 1788 angeordnet. Da zeigte es sich, daß die Fassionstabellen von 1783 und 1788 ziffermäßig nicht übereinstimmten: einige Landgerichte fatierten 1788 entweder gar keine Zuflüsse, und andere wieder setzten geringere Summen als im Jahre 1783 ein. Das I. Ö. Gu-

[1] Fasz. 17, 2, vom 26. März 1788, Justizministerium, Wien.
[2] Fasz. 17, 5, vom 23. April 1788. Hofkanzlei-Dekret vom 1. April 1788, ebenda.
[3] Fasz. 17, 4, vom 26. März 1788, und 10 vom 26. März 1788, ebenda.
[4] Fasz. 17, 3, vom 26. März 1788, ebenda.

bernium richtete nun (1788, Dezember 31) an das Brucker Kreisamt die Anfrage[1], warum die Fassionen von 1788 weit geringere Zuflüsse ausweisen als jene von 1783, ferner welche Zuflüsse künftig noch zu bestehen hätten, oder aber aufzuheben seien. Darüber berichtete 1789, 26. Februar, das Brucker Kreisamt folgendermaßen. Die geringere Höhe der Fassionen erklärt sich als eine Folge der gesetzmäßigen Aufhebung der Geldstrafen. „Wenn den Landgerichten das Kriminalgericht abgenommen wird, so scheint es billig zu sein, daß nach dem aufgehobenen Aufwande für die Kriminalgerichtsbarkeit auch die Einkünfte, die nur zu diesem Zwecke bestimmt waren, an das Kriminal-Kreisgericht abzuführen. Der Herrschaft Landskron scheine zwar diese Abgabe beizubelassen zu sein, da von ihr laut dessen Kaufbrief die Landgerichts-Nutzbarkeiten um 2861 fl. 40 kr. erkauft worden sind. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß bei anderen Landgerichten die landgerichtliche Benützung ebenfalls im Kaufschillinge miteingerechnet worden sei; dergleichen Gibigkeiten haben aber doch nur die Bestreitung des landgerichtlichen Aufwandes zum Endzwecke und hätten nie sollen zum Gegenstande eines besonderen Einkommens gemacht werden. Nun aber bestehen diese landgerichtlichen Beiträge meistens in Naturalien, und nur wenige deren in barem Gelde. Da aber nach dem neuen unterm 10. d. (1789) erflossenen Steuerpatente zur Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen 17 fl. 46$^2/_3$ kr. gewidmet sind und darunter alles begriffen ist, was der Untertan seinem Grundvogte und Zehntherrn in Barem oder in Naturalien und Diensten zu leisten hat, so siehet eine hierländige Landesstelle von selbst ein, daß die landgerichtlichen Zuflüsse ganz aufhören müssen, da die angeführten 17 fl. 46$^2/_3$ kr. kaum das Äquivalent für die von den Untertanen dem Herrn bisher geleisteten Dominikalgaben und Schuldigkeiten sein werden."

Über das Verhältnis zwischen Steuerregulierung und Beitragsleistung der Landgerichte liegt ein ähnliches Gutachten des innerösterreichischen Guberniums vom 2. Februar 1789[2] gelegentlich der Übermittlung der Fassionen des Marburger und Cillier Kreises an die vereinigten Hofstellen vor. Bisher seien von den Landgerichten die Ausgaben größtenteils aus den vormaligen Dominikal-Nutzungen bestritten worden. Würden diese nun zum Kriminalfonds eingezogen werden, so müßten die hievon fatierten Beträge aus

[1] Fasz. 17, 4, vom 21. November 1789. Ebenda.

[2] Fasz. 17, 290, Justizministerium, Wien. (Protokoll-Auszug der Hofstellen vom 15. Februar 1790.)

den neuen Urbarial-Gefällen bezahlt werden. Dies sei aber mit den Grundsätzen des neuen Steuer- und Urbarialregulierungs-Patentes unvereinbarlich, da nach diesen „die für die Grund- und Vogtobrigkeiten und für den Zehentherrn ausgemessenen Procente" als ein unmittelbares Eigentum der Dominien zu betrachten sind.

Das Landesgubernium stellt nun die Frage, ob die Landgerichtsherrschaften, wenn sie keine Landgerichtsnutzungen mehr einheben, trotzdem die aus den Dominikalgefällen bestrittenen Landgerichtsauslagen nach der jetzigen Steuerverfassung zum Kriminalfonds abzuführen hätten. Sollte diese Frage bejaht werden, so schlägt das Gubernium eine Entlastung der Landgerichtsherrschaften im Sinne des neuen Strafgesetzbuches vor. Nach diesem fällt eine Reihe von Verbrechen in die Kompetenz der politischen Behörden. Sind die Landgerichte als solche aufzufassen, so erwachsen ihnen die Pflicht und somit auch die Auslagen bei der politischen Untersuchung der Verbrecher, und wären von der Abführung jener Summen, welche die erwähnten Auslagen ausmachen, zu befreien.

Die oberste Justizstelle stellte sich gegenüber diesen vom innerösterreichischen Gubernium vorgebrachten Wünschen zugleich mit der Kompilations-Hofkommission auf den Standpunkt des Wortlautes des Organisationspatentes: nach den allgemeinen Grundsätzen könne kein Landgericht zu einem größeren Beitrage ad fundum criminale verhalten werden, als zu jenem, den die Landgerichte aufwenden mußten, um die Kriminaljurisdiktion ausüben zu können. Auf die Hauptfrage des Guberniums bezüglich der Beteiligung der Landgerichte bei politischen Verbrechen in ihrer Eigenschaft als „politische Behörden" und der daraus ihnen erwachsenden Kosten, wurde seitens der Hofstelle nicht eingegangen.

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich gerade im letzten Stadium der Realisierung des Kriminal-Kreisgerichtes zu Bruck, und zwar bezüglich des eigentlichen Sitzes dieses Gerichtes zu Leoben, „weil die Kreisstadt Prugg ganz in Verfall wegen beträchtlicher Kontributions-Ausständen in Sequestration gerathen, nach der ihr abgenommenen Mauth mit keinen Einkünften versehen und doch mit manchen Auslagen belastet sei". Schon im Jahre 1787 (Dezember 15) hatte der Magistrat von Leoben gebeten, das Kriminalgericht doch nach Bruck zu verlegen, „da in dem kleineren Orte Leoben wegen überhäuften Militär, dann Inspektorats-, Mautamts- und Schulenpersonale kein Platz zur Unterbringung des Kriminalgerichtspersonales übrig bleibe". Die Vorstellung blieb unberücksichtigt und der Antrag der Kompilations-

Kommission vom 7. November 1789 wurde vom Kaiser genehmigt[1]: Die Kosten des Kriminalgebäudes sind aus der gewerkschaftlichen Kasse der Bürgerschaft zu bestreiten. Willigt die Bürgerschaft nicht ein, so ist der Bau aus der Staatskasse, und zwar nach Ausgang des Krieges, zu bewilligen[2]. Die Bürgerschaft weigerte sich, die 4300 fl. Baukosten aus eigenen Mitteln beizusteuern. Damit waren für den Augenblick jede weiteren Verhandlungen abgeschnitten: die Bürger wollten und konnten die Kosten für den Gerichtsbau nicht bestreiten, und der Staat konnte es vorläufig auch nicht. Daher gab die Hofstelle der Kompilations-Kommission bekannt: die Regulierung des Kriminalgerichtes für den Brucker Kreis ist bis auf jene Zeit zu verschieben, wo derlei Auslagen von seiten des Staates wiederum zu leisten sein werden[3].

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich auch in Kärnten und Krain in Sachen der Bedeckung, welche die Landgerichte für den landesfürstlichen Kriminalfonds zu leisten hatten[4]. Die Buchhalterei-Ausweise über die Kriminalkosten im Klagenfurter Kreise waren bis Ende 1789 noch immer ausständig[5].

---

[1] Fasz. 17, 14, vom 21. November 1789. Ebenda.

[2] Fasz. 17, 14, vom 21. November 1789. Ebenda. — Vorher hatte die Kompilations-Kommission (in der Sitzung vom 3. Februar 1789) die Anregung gegeben, aus dem Erträgnisse der der Stadt Leoben gehörenden Radwerke zu Vordernberg die Kosten zur Herstellung des Kriminalgebäudes zu Leoben zu decken. Doch frug die Kompilations-Kommission bei den vereinigten Hofstellen (1789, Oktober 3) an, ob die 2 Radwerke ein Privateigentum einiger Leobner Bürger, oder aber gemeinschaftliches Eigentum aller Bürger seien, „welches in die städtische Kasse gehört, und zur Bestreitung der gemeinen Auslagen, wie alle übrigen Zuflüsse derselben, gewidmet ist". Fasz. 17, 2, vom 3. Oktober 1789 und Rats-Prot. S. 703—704. Ebenda.

[3] 1790, Februar 8, Fasz. 17, 14, vom 21. November 1789. Ebenda.

[4] Bericht der Kameral-Buchhalterei an die Hofstelle vom 29. Mai 1789. Fasz. 17, 2, vom 3. Oktober 1789. Ebenda.

[5] Auf Grund der vom innerösterreichischen Gubernium und von der vereinigten Landesbuchhalterei vorgelegten Ausweise über die von den Landgerichten im Brucker, Villacher Kreise und den 3 krainischen Kreisen zu leistenden Kriminalgerichtsbeiträge berichtete die Kameralbuchhalterei in Wien an die Hofstelle am 29. Mai 1789 (Fasz. 17, 2, vom 3. Oktober 1789). Diese Beiträge hätten sich folgendermaßen zu verteilen:

1. Für den Brucker Kreis	1193 fl.	20 kr.
2. „ „ Villacher „	1313 „	$25^3/_4$ „
3. „ Krain	3563 „	3 „

zusammen 6069 fl. $48^3/_4$ kr. Unter der für den Brucker Kreis ausgewiesenen Summe war der Betrag von 301 fl. 13 kr. inbegriffen, der bisher zum Hofbauamte abgeführt worden war. Beim Laibacher Kreise wurden die visa reperta und die gerichtlichen Visitationsurkunden

In Tirol war man unschlüssig, ob man zum Mittelpunkt des Kriminalgerichtes an der Etsch Meran oder Bozen nehmen sollte. Das Gubernium erklärte den ersteren Ort für berücksichtigungswert, wenn auch dort wie in Bozen der Magistrat noch nicht organisiert sei. Die Kompilations-Kommission sprach sich für Bozen aus, „weil zwischen dem neuen Kriminalgerichte und dem Kreisamte eine enge Verbindung ist und der Kriminalsitz im Kreisorte zu sein habe". Dagegen nahm die Kameralbuchhalterei in ihrem Berichte an die Hofstelle vom 24. September 1789[1] Stellung: das Kriminalgericht sollte doch zu Meran aufgeführt werden; die Lage des Marktes sei vorteilhafter für diesen Zweck und außerdem ergebe sich eine nicht geringe Ersparnis betreffend der Bau- und Einrichtungskosten des Exklarissinnenklosters als Gerichtsgebäudes. Die darauf bezüglichen Verhandlungen zogen sich bis 1790 in die Länge.

In dem Organisationsentwurfe für den Jägerndorfer Kreis Mährens wurde Jägerndorf als Sitz des Kriminalgerichtes in Vorschlag gebracht. Dann dachte man wieder an Troppau, und zwar über eine Bittschrift des dortigen Stadtmagistrates. Jedoch weder die Hofstelle noch die Kompilations-Kommission konnten dieser Bitte eine berücksichtigungswerte Seite abgewinnen: „Troppau liegt nicht nur allein nicht in der Mitte des Kreises, sondern vielmehr ganz an seiner Spitze. Jägerndorf wäre schon in dermaliger Verfassung das richtige Kriminalgericht dieses Kreises, denn es verwaltet die Justiz nicht bloß in seinem eigenen Kriminalgerichte, sondern die Landgerichte Freudenthal u. a. haben dahin ihre Delinquenten abgegeben, ferner seien die Arreste in gutem Bauzustande." Trotzdem erfolgte die a. h. Entscheidung, welche die seinerzeitige Berücksichtigung der Wünsche des Troppauer Stadtmagistrates zusagte.

Im Znaimer Kreise lagen alle Umstände derartig günstig, daß die Kompilations-Kommission zur sofortigen Errichtung des Kreis-Kriminalgerichtes einraten zu können glaubte[2]. Doch beharrte der Kaiser auf der früheren Entschließung: „Alle Einrichtungen von neuen Kriminalgerichten, die mit Unkosten verwickelt sind, bleiben bis nach Erledigung des Krieges noch in suspenso."

(59 fl. 34 kr.) miteingerechnet. Die zweite Art der Beiträge bestand in den Einkünften, welche den Landgerichten aus der Kriminalverwaltung eingeflossen waren. Meistens bestanden diese Zuflüsse aus Naturalien, wenige in barem Gelde, und nach dem neuen Steuergesetze mußten diese Einflüsse als aufgehoben angesehen werden.

[1] Fasz. 17, 13, vom 26. Juli 1788. Ebenda.

[2] Fasz. 17, 7, vom 6. Dezember 1789. Ebenda.

Errichtung von Kriminal-Kreisgerichten nach dem josefinischen Organisationsplane.

Nur an einzelnen Beispielen sollte gezeigt werden, wie schwierig die Verwirklichung der josefinischen Gerichtsorganisation fallweise sich gestaltete. Nach den vorliegenden Berichten der betreffenden Landesgubernien muß zu deren Lob hervorgehoben werden, daß diese es sich angelegen sein ließen, die finanziellen Interessen der Landgerichtsinhaber gegenüber den ärarischen Ansprüchen zu vertreten. Damit hemmten sie jedoch den raschen Fortgang in der Organisierung der Kriminalgerichte. Dazu kam die anfangs versteckte, späterhin aber schon offener zu Tage tretende Opposition gegen die josefinische Reformtätigkeit überhaupt; die Landgerichtsherren waren es, denen der Kaiser nicht allein den Verzicht auf althergebrachte Vorrechte einfach und kurz ex jure regis diktierte, und von denen der Staat zugleich auch eine Beitragsleistung zur Durchführung und zum Fortbestande seiner reformierenden Tätigkeit verlangte.

Nur an drei Stellen kam die Organisation von Kriminal-Kreisgerichten zustande.

Mit der Note vom 2. Juli 1789, Wien, setzte die Hofkanzlei die nieder- und vorderösterreichischen Appellations-Gerichte von der Errichtung des Kriminal-Kreisgerichtes für das Traunviertel in Oberösterreich in Kenntnis, und zwar in Vereinigung mit dem Stadtmagistrate zu Steyr[1]. Die Gründe, welche die Kompilations-Kommission veranlaßt hatten, mit 19. Jänner 1788 beim Kaiser die Stadt Steyr als Kriminalgericht für das Traunviertel zu beantragen, entgegen dem ursprünglichen Plan, es nach Gmunden zu versetzen, waren folgende gewesen: Steyr sei die Kreisstadt, und in Steyr und Umgebung seien die meisten Delinquenten. Ferner ist die Stadt bemittelt und mit einem organisierten Magistrat versehen, während Gmunden „eine arme verschuldete Stadt“ wäre. In Steyr bleibe „das Politicum mit dem Kriminal-Wesen in jener Verbindung, die für beide Fächer der Geschäftsverwaltung vortheilhaft und sozusagen untrennbar ist, und die daher in dem System zum Grundsatz dermaßen angenommen worden, daß in allen böhmischen und österreichischen deutschen Erblanden der Sitz jedes Kriminalgerichtes die Kreisstadt ist“. In Gmunden käme die Etablierung des Kriminalgerichtes auf 18.300 fl. zu stehen, während für Steyr das Cölestinerinnen-Gebäude als Arrestgebäude schon fertig steht[2].

[1] Fasz. 17, 9, vom 29. Jänner 1788, ebenda.
[2] Fasz. 17, 9, vom 29. Jänner 1788, ebenda.

Mit 1. November 1789 sollte das Kriminalgericht zu Steyr in Aktivität treten, und von da ab die Tätigkeit der Landgerichte im Traunviertel aufhören. Das zum Kriminalgebäude bestimmte Cölestinerinnen-Kloster war der Stadt um den Schätzungswert überlassen worden, und die Kaufsumme hatte die Stadt in 5jährigen Fristen dem Religionsfonds abzutragen. Die Herstellungskosten von 1934 fl. 4 kr. trug die Stadt aus eigenem[1].

Der Personal- und Besoldungsstand wurde nach den bereits gegebenen Grundsätzen festgesetzt: der Bürgermeister als Kriminalrichter mit 800 fl. Besoldung und 100 fl. Remuneration als Funktionszulage, 2 Räte mit je 200 fl., ein Aktuar mit 200 fl., ein Kanzlist mit 120 fl. und 1 Kerkermeister mit 150 fl. und 3 Gefangenenknechte mit je 120 fl. Besoldung. Dieser Personalstand wurde durch 2 unbesoldete Auskultanten vervollständigt.

Behufs Bestreitung der Kosten des Kriminalgerichtes als auch für die Verpflegung der Inquisiten wurde eine eigene Kriminal-Kassa errichtet, deren Verwaltung die Kreisbehörde zu führen hatte. Als Zuflüsse zum Kriminalfonds wurde zunächst die Beitragsleistung der ehemaligen Landgerichte bestimmt. Diese ergab eine Gesamtsumme jährlicher 2727 fl. 23 kr. und verteilte sich auf die ehemaligen Landgerichte des Traunviertels folgendermaßen:

Stadt Steyr	266	fl.	31	kr.
Stadt Gmunden	94	„	6	„
Herrschaft Pernstein	44	„	—	„
Herrschaft Hall	193	„	14	„
Herrschaft Steyr	849	„	9	„
Stift Weyer	104	„	20	„
Stift Kremsmünster	99	„	36	„
Spital am Pirn	125	„	5	„
Pernau an der Traun			—	
Stadt Enns	36	„	57	„
Grafschaft Ort	90	„	71	„
Herrschaft Wimsbach	6	„	6	„
Herrschaft Wildenstein	140	„	37	„
Herrschaft Weissenberg	15	„	5	„
Herrschaft Leonsteinleiten	81	„	24	„
Herrschaft Scharnstein	45	„	—	„
Herrschaft Leonstein	25	„	44	„
Herrschaft Gschwendt	191	„	16	„
Herrschaft Tillysburg	66	„	27	„
Stift Gleunk	16	„	5	„
Herrschaft Garsten	83	„	19	„
Stift St. Florian	16	„	30	„
Herrschaft Feyregg	13	„	16	„
Herrschaft Hochhaus	3	„	18	„
Herrschaft Traunkirchen	121	„	19	„
Schloß Lindach	10	„	—	„

[1] Fasz. 17, 9, vom 29. Jänner 1788, ebenda.

Für Görz, Gradiska und Triest hatte das Organisationspatent vom 20. August 1787 die Stadt Görz als Sitz des Kriminal-Kreisgerichtes bestimmt, und zwar mit einer Beitragsleistung von 500 fl. ex aerario, und einer solchen von 3850 fl. aus dem landesfürstlichen Kriminalfonds. Gegen diesen Plan richteten sich die Vorstellungen des Triester Bannrichters Burli, welche dieser bei dem Triester Merkantilmagistrat und dem Landesgubernium erhob. Von jeher habe in Triest eine nach verschiedenen Verfassungen geleitete Kriminaljustizpflege bestanden, und sei solche nur von dem ober- und innerösterreichischen Appellationsgerichte abhängig gewesen. Damit stimme auch das Privileg des freien Seehafens von 1725, November 9, Artikel 43, überein. Triest gehöre nicht zum Görzer Territorium. Die Stellung Triests als freien Seehafens bringe eine stete Vermehrung von verbrecherischen Handlungen mit sich, die Zahl der Verbrecher stelle sich höher als jene für ganz Görz und werde noch mehr steigen, „wenn auch dem Platze die Kriminaljustizpflege entgienge, massen die Lage von Triest den Delinquenten fremden, besonders venetianischen Gebietes die breiteste Gelegenheit darstelle, ohne Furcht einzudringen und daselbst gleichsam ihre Zuflucht zu nehmen". Burli fährt daran anknüpfend fort: „Unmöglich können die Erhebung der Beschaffenheit der That, die oft augenblicklich geschehen müsse, damit der Gegenstand seine Gestalt nicht ändere, die Vernehmung der Zeugen, worunter oft viele zum Handel und zur Schiffahrt gehörige Leute begriffen sein, von Triest ab nach Görz geleitet werden. Eine besondere Aufmerksamkeit entstehe auch in Absicht auf jene Untersuchungen, die über ausgebrochene Fallimente entstehen. Sollte für derlei Geschäfte ein eigenes Etablissement für Triest geschaffen, so entstünden doppelte Kosten, die das Triester Kreisamt obschon mit offenbarer Überspannung in einem nachgetragenen Bericht auf jährlich 6000 fl. berechnet."

Burli verweist ferner auf die Schwierigkeiten, die sich mit der Einlieferung der Delinquenten von Triest nach Görz (mit der Distanz von 7 Meilen) „nach dem Geiste der dasigen Nation" ergeben würden.

Ein weiterer Übelstand ergebe sich aus der Aufstellung eines Kriminalkreisgerichtes in der Stadt Görz deshalb, „daß Verbrechen in den Kontumazorten vorfielen, wo nach den Sanitäts-Grundsätzen eine Transportierung gar nicht thunlich sei, daß manche Delinquenten aus fremden Nationen vorfielen, die den Konsuln der betreffenden Staaten ausgeliefert werden mußten, so von dem Kriminalrichter in Triest füglich, von jenem in Görz aber nur mit Umwegen geschehen könne". Schließlich hebt Burli die besonders günstige finanzielle Lage der Stadt hervor und betont, „die Stadt Triest habe Mittel genug ihr eigenes Kriminalgericht zu erhalten. Die Ersparnisse der städtischen Kasse könnten nicht besser angewendet werden".

Alle von Burli erhobenen Einwendungen gewannen festeren Boden durch die Tatsachen, die der Triester Bannrichter in seinem Promemoria vorbrachte. Von 1784 bis zum Jahre 1787 hatte die Kompilations-Kommission der Aufstellung des Kriminalgerichtes zu Görz noch das Wort gesprochen. In dem 1788, Februar 9, an den Kaiser gerichteten Gutachten schließt sie sich aber den Ausführungen Burlis an[1]. Daraufhin bestimmte der Kaiser: Das Kriminalgericht für den Triester Bezirk sei von dem Görz-Gradiskaner Bezirk zu trennen, und für den Triester Bezirk ein eigenes mit dem Triester Stadt- und Landrechte verbundenes Kriminalgericht zu bestellen. Zugleich wurde das Triest-Görzer Gubernium beauftragt, zur Realisierung das Nötige zu veranlassen.

Von der geplanten Vereinigung des Triester Kriminalgerichtes mit dem Stadt- und Landrechte kam man ab, da aus einer derartigen Kumulierung der Geschäfte nichts zu erhoffen war. Das Hofdekret vom 21. Februar 1788 ordnete an, „daß es zufolge a. h. Entschließung von der angetragenen Vereinigung des Triester Kriminalgerichtes mit dasigem Stadt- und Landrechten abkommen, sondern das bereits für das Triester Kriminalgericht bewilligte Personale unter einem eigenen Krlminalrichter mit 800 fl. Besoldung dermaßen besetzt werden solle, daß sodann dieses Gericht im Kriminalfach für sich abgesondert und mit Abhängigkeit von dem Kriminal-Obergericht bestehe, zugleich aber in Absicht auf die politischen Verbrecher dem Kreisamte, jedoch lediglich bei den vorfallenden diesfälligen Inquisitionen zu Aushilf diene"[2]. 1788, November 22, überreichte die Kompilations-Kommission dem Kaiser den Bericht über die Einführung des Triester Kriminalgerichtes[3]. Die schnelle Erledigung dieser Angelegenheit hatte dadurch eine Verzögerung erfahren, als die Kompilations-Kommission durch die kaiserliche Resolution, welche die Einführung der neuen Kreisgerichte erst nach Beendigung des Krieges anordnete, sich in ihrer Antragstellung behindert glaubte.

---

[1] Fasz. 17, 8, vom 15. Februar 1788, und Rats-Protokoll II, S. 331 und 407—408. Justizministerium, Wien.

[2] Note der Kompilations-Kommission an die Hofstelle vom 15. Mai 1788. Fasz. 17, 12, vom 15. Mai 1788. Ebenda.

[3] Fasz. 17, 1, vom 3. Dezember 1788. Ebenda.

Über diese Verzögerung erhob das Triester Gubernium Vorstellung: dem Ärar werden durch die Errichtung eines systemisierten Kriminalgerichtes keine Kosten erwachsen, die Stadt Triest sei finanziell derartig gestellt, daß sie „den heilsamen Endzweck einer schleunigeren und zweckmäßigeren Verfassung der strafenden Gerechtigkeit jene 1000 fl., auf welche es allenfalls über die bisher ohn hin zu bestreiten gehaltenen Unkosten noch ankommen dürfte, auch während der gegenwärtigen Kriegsläuften ohne einige Schwierigkeit würde aufopfern können". Daraufhin vereinigten sich das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht mit den politischen Hofstellen und der Kompilations-Kommission in der an den Kaiser gerichteten Bitte, die sofortige Errichtung des Triester Kriminalgerichtes zu gestatten, welcher Bitte Josef II. auch willfahrte.

Nicht lange darauf wurde das Kriminal-Kreisgericht zu Görz für das Gebiet der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska errichtet. Mit der Note vom 21. Jänner 1789 hatte die oberste Justizstelle die Aktivierung dieses Gerichtes urgiert, „weilen den vorigen Jurisdizenten, denen alle anderen obrigkeitlichen Geschäfte abgenommen worden, nicht zugemutet werden könnte, wegen des Criminalis aber die nötigen Kosten zu verwenden, die neuerlichen aber mit den Arresten und Gefangenenknechten nicht in der Lage wären, auf längere Zeit die Kriminalverwaltung in ihrem ausgebreitetem Bezirke auf sich zu nehmen"[1].

Das Görzer Kriminalgericht begann in Vereinigung mit dem Görzer Stadtmagistrate seine Tätigkeit am 1. Juli 1789. Zum Gerichtsgebäude wurde das Görzer Kastell bestimmt, die Herstellungskosten im Betrage von 2528 fl. 49 kr. aus der Stadtkasse gedeckt, und zwar gegen einen Vorschuß von 2500 fl., den die Stadt Triest den Görzern gegen eine jährliche unverzinsliche Rückzahlung von 250 fl. gewidmet hatte. Das Personale bestand aus dem nach der bestehenden Verfassung zu wählenden Bürgermeister, 2 vom k. k. Appellationsgerichte aufzunehmenden Räten, 2 Kanzlisten, einem Kerkermeister, 4 Gefangenenknechten und 2 unbesoldeten Auskultanten. Die jährlich auflaufenden Kosten im Ausmaße von 2500 fl., sowie die Verpflegung der Inquisiten hatte die Kriminal-Kreiskasse unter der Verwaltung des Görzer Kreisamtes zu tragen. Deren Zuflüsse bestanden: 1. Aus den vom Kameralärar jährlich bewilligten 1500 fl. 2. Aus den von der Stadt Görz beigesteuerten 250 fl. 3. Aus dem Beitrage der ehemaligen Landgerichte im Ausmaße von 579 fl. 8 kr., und 4. aus

[1] Rats-Protokol II, S. 570. Ebenda.

jenem der „kleineren Jurisdizenten" (190 fl. 46 kr.). Der Rest wurde aus der Staatskasse getilgt[1].

Der Plan der Kriminalgerichts-Organisation nach josefinischem System wird fallengelassen.

Der Stillstand in der Verwirklichung des josefinischen Gerichtsorganisations-Patentes und eine teilweise Stockung in den Verhandlungen zwischen den Länder- und Hofstellen waren seit dem Ausbruch des Krieges mit der Türkei eingetreten. Es waren fast durchwegs nur finanzielle Rücksichten, welche den Kaiser zu der Entscheidung bewogen, „daß alle Errichtungen von neuen Kriminalgerichten, die mit Unkosten verbunden seien, bis nach Erledigung des Krieges noch in suspenso zu bleiben haben"[2].

Am 20. Februar 1790 verschied Kaiser Josef II. Die Errichtung von Kriminalgerichten in den deutsch-böhmischen Erbländern hatte der Kaiser noch erlebt. Die von Josef II. geplante und in die Wege geleitete Organisation der Kriminalgerichte und die Verstaatlichung der patrimonialen Landgerichte mit deren Mängeln wurde nach dem Tode des Kaisers nur wenig gewürdigt, und auch bis heute wurde nur an einer einzigen Stelle der großen Verdienste Kaiser Josefs II. nach dieser Richtung hin eingehender gedacht.

Alphons von Domin-Petrushevecz, der verdiente Verfasser der „Neueren österreichischen Rechtsgeschichte"[3], würdigt die Kriminalgerichts-Organisation Kaiser Josefs II. mit folgenden Worten: „Dies war der Plan des Kaisers. Die Verteilung der Gerichte wäre eine entsprechende gewesen und die Strafrechtspflege über Verbrecher hätte lediglich den Kollegialgerichten zugestanden, allein der Plan wurde nicht ausgeführt. Zu spät war die Organisation angeordnet worden. Die Reaktion gegen des Kaisers Staats- und Regierungsprinzipien begann bereits sich zu regen und zu früh starb der erhabene Monarch, um neben anderen Plänen auch diesen auszuführen. Einzelne der neuen Kriminalgerichte begannen zwar ihre Tätigkeit, so jenes zu Triest am 1. Juli, zu Steyer am 1. November, zu Görz am 15. Dezember 1789; im Ganzen aber blieb es, wenigstens bezüglich der Organisierung der Gerichte, beim Alten. Die Patrimonialherren mochten wohl nur ungern ihre Strafgewalt aufgeben und mit ihren Untertanen dem-

[1] Fasz. 17, 13, vom 16. Februar 1789, ebenda.
[2] A. h. Resolution vom 22. November 1789 über den Vortrag der Hofrechenkammer betreffend die Errichtung eines Kriminalgerichles zu Znaim für den Znaimer Kreis. Rats-Protokoll II, S. 746, ebenda.
[3] Wien, 1869, S. 172.

selben Kriminalgerichte unterworfen sein. Mehr als ein halbes Jahrhundert, mehr als sechs Dezennien mußten ins Land gehen; dann aber brach sich der kaiserliche Gedanke Bahn, und auch in der Ausführung kam man auf den Plan des Kaisers zurück, indem unsere gegenwärtigen Kreisgerichte mit den von Kaiser Josef II. projektierten Krimininal-Kreisgerichten in ihrer Lage fast gänzlich zusammenfallen. Ein neuer Beweis, wie der Kaiser die Bedürfnisse seiner Länder auf ein Jahrhundert voraus erkannte."

Wie man allgemein die dem Tode Josefs II. unmittelbar folgende Zeit als die der Restauration der Verfassung bezeichnet, so kann man auch von einer solchen der Restauration der Justiz sprechen. Die sogenannten „Remonstrationen" der Ständeschaften in den einzelnen Provinzen gegen die im Sinne der Gesamtstaatsidee getroffenen Verfügungen waren von Erfolg begleitet und ein großer Teil jener Anordnungen, die während der Regierungszeit Kaiser Leopolds II. erlassen wurden, liefen mehr oder minder auf ein Zurücklenken in die vorjosefinischen Verfassungszustände hinaus.

Aus diesen rückschrittlichen Bestrebungen der Stände in den deutsch-böhmischen Erbländern möge nur jener 17. Artikel herausgegriffen werden, der in dem an den Kaiser von den Ständen „des treu gehorsamsten Herzogtums" Steiermark gerichteten Aktenstücke aus dem Jahre 1790 vom „Recht zum Besitz der Landgerichte" spricht[1]. „Unter den Namen Landgericht wird das Kriminal-Gericht verstanden. Daß solches einigen Herrschaften ex speciali privilegio zustehe, ist außer allen Zweifel gesetzet und selbst die Landgerichts-Ordnung, dann die Bannrichters-Instruktion und der ruhige Besitzstand leisten hievon den sichersten Beweis. Nur müssen sich die meisten des landesfürstlichen Bannrichters bedienen, mit Ausnahme der hievon besonders Befreiten, welche die Prozesse auch durch einen anderen geschickten Rechtsgelehrten abführen lassen können, jedoch allzeit vorher zum Kriminal-Obergericht ad approbandum einzuschicken haben. Durch das Patent vom 20. August 1787 sind alle Privat-Landgerichte aufgehoben und anbefohlen worden, daß zu Bestreitung der angetragenen Kreis-Kriminal-Gerichten, die dem 6jährigen Durchschnitt nach eingegangenen Einkünften zum Kriminalfonds jährlich abgeführt werden sollen. Da in Steiermark die Kriminalgerichtsbarkeit immer nach Vorschrift der Gesetze ausgeübet (!), von keinem Mißbrauch etwas bekannt ist (!!) und Niemanden das Eigenthum durch Willkühr benohmen werden kann, so bitten die treugehorsamsten Stände, das ergangene Patent und Verordnung auch in Bezug der Privat-Landgerichte aufzuheben."

[1] Abgedruckt bei Zahn, Steierm. Gesch.-Blätter, VI, 4, S. 193.

Gleich den steirischen Ständen äußerten sich auch die in den übrigen österreichischen Erbländern, und diesen Wünschen kam der Kaiser und seine Regierung nach. Im Hinblick auf die finanziellen Schwierigkeiten, die sich schon zur Zeit Kaiser Josefs II. der Durchführung der Kriminalgerichts-Organisation entgegengestellt hatten, und zu Zeiten Kaiser Leopolds II. vielleicht sogar noch schärfer hervortraten oder zum mindesten mit Absicht deutlicher in den Vordergrund geschoben wurden, erscheint es begreiflich, daß Leopold II., kaum 6 Monate nach dem Hinscheiden seines Vorgängers, die Einstellung der Organisations-Arbeiten und Vorbereitungen anbefahl. Die von Haan und Martini gezeichnete Note vom 26. Juli 1790 an die vereinigte Hofstelle und die Oberste Justizstelle[1] gibt hievon Kunde: „Aus dem Vortrage der Hofkommission und der darauf erfolgten Entschließung ist zu ersehen, wie Se. Majestät die durch das Patent vom 20. August 1787 angeordnete, aber des eingetretenen Krieges größtenteils im Aufschube gebliebene Einrichtung der neuen Kriminal-Kreisgerichte ganz wieder aufzuheben und die Verfassung der Kriminal-Gerichtsbarkeit, so wie sie vor erwähntem Patente in jedem Lande bestanden und in der Ausübung meistens noch bestehet, beizubehalten allergnädigst bewilliget, eine schon dermal allgemeine Kundmachung darüber aber nicht für nötig, sondern solche bis zur bevorstehenden Berichtigung des ganzen Kriminalsystems ausgesetzt zu lassen befunden haben."

„Doch hat es", sagt die erwähnte Note fort, „bei den inzwischen neu eingerichteten Kriminalgerichten zu Triest und Görz sein Verbleiben. Betreffend des seit 1. November für das Traunviertl zu Stadt Steyr errichteten Kriminalgerichts soll aber die Sache durch die Landesstelle einverständlich mit dem Appellations-Gerichte dahin geleitet werden, daß die Inhaber der erloschenen Landgerichte dieses Kreises die Kriminal-Gerichtsbarkeit, so wie sie solche vorhin gehabt, wieder übernehmen oder, wenn es Einige derselben lieber wollen, sich mit der Stadt Steyr oder einem anderen ihnen nahe gelegenen Landgericht diesfalls abfinden, dagegen aller von dem Aerario diesem Kriminal-Gerichte bisher geleistete Beitrag aufhören, übrigens aber die Stadt wegen fernerer Beibehaltung oder

[1] Fasz. 17, 14. Juli 1790. Justizministerium, Wien.

anderer Unterbringung der aus Gelegenheit dieses neuen Kriminal-Gerichts angestellten Beamten sich erkläre und die Landesstelle über diese Angelegenheit und derselben Ausgleichung ihren gutächtlichen Bericht im fortgesetzten Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte erstatte".

Wenige Tage darauf erfloß das Hofdekret vom 29. Juli 1790[1] gleichen Inhaltes.

Jenes vom 12. Oktober 1792[2] bestimmte für die innerösterreichischen Länder, daß den ordentlich bestellten, mit einem eigenen Vorsteher versehenen Landgerichten die eigene Abführung der Prozesse ohne Einfluß eines landesfürstlichen Bannrichters dergestalt zugestanden wurde, daß sie nur die abgeschlossene Untersuchung mit dem Urteilsentwurfe dem Kriminal-Obergerichte einzusenden hätten. Nahe gelegene Landgerichte sollen mit ordentlich besetzten ins Einvernehmen treten und ihre Untersuchungsakten an dieselben abliefern oder um Bildung eines konzentrierten Landgerichtes unter einem eigenen beeideten Vorsteher einschreiten.

[1] Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 201.
[2] A. a. O., S. 298f.